

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

24 (22.1.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 14. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung N. 24.

Mittwoch, 22. Januar 1908.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

14. öffentliche Sitzung

am Montag den 20. Januar 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe
 - a. die Aenderung des Beamtengesetzes vom 14. Juli 1888 betreffend,
 - b. die Gehaltsordnung betreffend,
 - c. die Aenderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) betreffend — Drucksache Nr. 51 —.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909, Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII, sowie Einnahme Titel I. — Drucksache Nr. 11 —. Berichterstatter: Abg. Dr. Vinz. (Zurücksetzung).

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Hübsch und Wederer, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Trefzger, Buch, Oberstaatsanwalt Duffner, Dr. Reichardt, Ministerialrat Stoll und Landgerichtsrat Dr. Schmidt.

Präsident Fehrenbach eröffnet um 4 Uhr 20 Minuten nachmittags die Sitzung.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Petition des Universitätsbeamtenvereins Freiburg um Vermehrung der etatmäßigen Institutsdienerstellen;
 2. Petition der früheren Aufseherin in der Weiberstrafanstalt Bruchsal Jakob Wimmer Ehefrau in Mühlburg um Entschädigung und Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung oder Rente, übergeben von dem Abg. Wiedemann-Bruchsal.
- Ziffer 1 wird der Budgetkommission, Ziffer 2 der Petitionskommission überwiesen.
3. Schreiben des Ministeriums des Groß- Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mitteilung einer Vereinbarung mit der königlich württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Gewährung von Eisenbahnfreifahrt in den Grenzgebieten für die Landtagsabgeordneten.

4. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern mit 74 Exemplaren des Jahresberichts der Verbandsverwaltung der Rindviehvericherung für das Jahr 1906.

5. Schreiben des Geh. Kommerzienrats Landfried in Heidelberg mit Sonderabdrücken aus der stenographischen Niederschrift über die Verhandlungen der ordentlichen Hauptversammlung des deutschen Tabakvereins vom 10. Juni 1907, betreffend den Vortrag des Herrn Landfried über Tabakanbauversuche.

6. Schreiben des engeren Ausschusses des Studentenverbands an der „Fridericiana“ dahier mit Einladung zur Teilnahme an dem Festkommers zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers am 23. Januar 1908 im großen Saale der Festhalle.

Ein Urlaubsgesuch des Abg. Birkenmayer für die Dauer seiner Abwesenheit im Reichstag wird genehmigt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben wird auf Vorschlag des Abg. Dr. Zehner (Zentr.) eine Kommission von 18 Mitgliedern zwecks Vorberatung der Beamtenvorlagen gebildet. Die Kommission soll bestehen aus den Abgeordneten Dr. Gönner, Dr. Wilkens, Dr. Obkircher, Med. Rebmann, Musjer, Vogel, Dr. Zehner (für den während seiner Abwesenheit im Reichstag der Abg. Kopf eintritt), Giebler, Neuhaus, Frhr. von Mengingen, Sergt, Blümmel, Schmund, Kolb, Kramer, Pfeiffle, Gierich.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhalten das Wort

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): In meinen Ausführungen zum Justizetat habe ich einen Fall aus einer Schöffengerichtssitzung mitgeteilt. Der Zweck dieses Vorbringens war zunächst der, eine Aeußerung des Ministeriums über seine Ansicht zu dieser Sache herbeizuführen. Dieser Zweck wurde erreicht. Es ist hoffentlich auch der weitere Zweck erreicht, daß infolge der Erklärung, die von dem Regierungstisch ausging, solche Vorkommnisse sich nicht wiederholen. Der Zweck meines Vorbringens war nicht der, dem in Frage stehenden Richter Unannehmlichkeiten zu bereiten. Das habe ich um so weniger gewollt,

ungen.
ng.
ollektur
zweiten
ergänzung
1. April
er evan-
re Wan-
zugusse
ens bis
nenden.
den den
696 2.2
1908.
r.

ist eine
lle
600 M.
t etwa
s. 3.4.
1.789.2.1
weisen.
908.

II.
2. vor-
stadtge-
athaus,
, die
artlung
1. Re-
14. of-
entroe-
2. Be-
Land-

Tag-
eladen,
tionen
inweder
finden
eignis-
weisen,
Zagb-
itet.
hrend
Zim-
Ein-
48.2.1
908.

ktion
ord-
s der
die
inter-
bei
er-
ichen
7.758

5 qm
5 qm
ebm
qm
chin
Bes
Spef-
mei-
iden
ber-
chrift
ein-
efa-
Die
olz-
rül-
fin-
cägt

38.

t.
ber
12
neu
von
nt-
im-
Mi-
Ja-
ge-
2.1
ie-
ber
icht
or-
en-
ho-

en,
are
as-
is
b.
en,
n-
en-

als der betreffende Richter sonst als Mensch und Richter Lob und Anerkennung verdient. Wenn ich den Richter hätte demütigen wollen, so hätte ich es ja längst schon durch eine Beschwerde gegen ihn tun können. Ich lehne es daher ab, den Namen des Richters hier zu nennen. Die Behauptung, daß sich der Vorgang so, wie ich ihn geschildert habe, abgespielt hat, halte ich nach wie vor für richtig. Ich bin in der Lage, ihn durch Zeugen beweisen zu können.

Abg. Benedey (Dem.): Der Herr Abg. Kopf hat vor einigen Tagen in einer im übrigen in vielen Teilen beachtenswerten und vortrefflichen Rede, mit der ich mich sonst im größten Teile ganz einverstanden erklären könnte, auch eine Bemerkung über das Landgericht Konstanz, über die Arbeitslast bei den einzelnen Räten des dortigen Landgerichts gemacht, die meines Erachtens besser unterblieben wäre, da sie von wenig Sachkenntnis gezeugt hat. Ich weiß ja wohl, daß es eine alte Sage ist, daß in Konstanz die Landgerichtsräte nicht viel zu tun hätten. Das mag vielleicht vor 25 und 20 Jahren der Fall gewesen sein. Es mag in gewissem Sinne noch zutreffen haben zu der Zeit, als ich selbst im Jahre 1890 nach Konstanz kam. Damals haben die Räte in Konstanz gegenüber ihren Kollegen in Karlsruhe und Mannheim ein verhältnismäßig ruhiges Dasein und keine übermäßige Arbeitslast gehabt. Ich erinnere aber doch daran — ich habe hier das Protokollbuch vom Landtag 1891/92 —, daß dort die Gr. Regierung im Budget die Einstellung eines 11. Rats am Konstanz Landgericht verlangt hat. Diese Anforderung ist damals auf Widerspruch gestoßen. Mein Freund Muser mit einigen anderen Kollegen zusammen hat beantragt, diesen Posten zu streichen. Aber die Mehrheit des Hauses hat sich für Genehmigung des 11. Rats erklärt. Ich bitte also zu beachten, daß 1891/92 im Budget für Konstanz ein 11. Landgerichtsrat angefordert und genehmigt wurde. Seitdem hat die Zahl der Landgerichtsräte sich ständig vermindert; es ist uns ein- um das andere Mal ein solcher abgenommen worden. Nun haben wir nur noch 8 Landgerichtsräte. Das Personal hat sich also im Laufe der Jahre um drei Herren vermindert. Auf der anderen Seite hat sich die Arbeitslast in diesen 20 Jahren ganz ungeheuer vermehrt. Ich bin im Augenblick nicht in der Lage, mit statistischem Material aufwarten zu können, das ist auch für die Zuhörer nicht sehr unterhaltend. Ich erkläre auch, ich habe keinen Auftrag von irgend einem der Konstanz Herren, insbesondere nicht vom Präsidium des Landgerichts, in dieser Sache etwas vorzubringen. Man hat in vornehmer, vielleicht, wie sich jetzt herausstellt, zu vornehmer Zurückhaltung es bisher verschmäht, Stellung zu dieser Frage zu nehmen und den Abgeordneten der Stadt zu informieren. Ich spreche nur aus meiner persönlichen Kenntnis der Verhältnisse in Konstanz und aus meiner redlichen Ueberzeugung und kann nur sagen, meine persönliche Kenntnis der Konstanz Verhältnisse stützt sich auf eine langjährige und reiche Erfahrung. Ich habe mich im Jahre 1890 in Konstanz als Anwalt niedergelassen und habe Gelegenheit gehabt, die Dinge dort genau kennen zu lernen. Ich habe zwar keine Zahlen zur Hand, ich kann aber folgendes über das Anwachsen des Geschäftsstandes am Landgericht in Konstanz mitteilen: Als ich im Jahre 1890 nach Konstanz kam, waren 8 Anwälte am Ort anwesend, auswärts im Landgerichtsbezirk 4. Von diesen 12 Anwälten waren 4 hochbetagte Herren, die nicht mehr praktizierten, die nur noch den Namen Anwalt hatten und bald mit Tod abgingen. Eigentlich waren es damals also 8 Aktivanwälte. Nun sind wir in Konstanz 14 Anwälte, und auswärts 13. Die Zahl ist also von 12 ober, man es richtig sagen will, 8 Anwälten auf 27 gestiegen,

und alle diese Leute wollen doch von ihrer Arbeit ihr Leben unterhalten und können es wohl auch im allgemeinen. Schon daraus, daß auf demselben Platz, der damals 8 Anwälte beschäftigt hat, nun 27 ihr Auskommen suchen und wohl auch finden, sieht man, daß der Geschäftsstand sich ganz ungeheuer vermehrt hat. Ich schätze, daß sich die Arbeitslast in diesen 20 Jahren nahezu um die Hälfte vermehrt haben wird. Es kommen dann in Konstanz speziell noch eigenartige Verhältnisse in Betracht. Der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen, daß bei der geographischen Lage der Stadt an der äußersten Peripherie eines lang ausgestreckten Bezirks, der zwei Ausläufer in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung in die Lande hinausstreckt, schon das Grundbuchvisitationsgeschäft einen kolossalen Zeitaufwand erfordert, und das wird bei allen andern auswärtigen Geschäften ebenfalls der Fall sein. Jeder Termin, der auswärts an Ort und Stelle vorgenommen werden muß, nimmt vielmehr Zeit weg als hier oder etwa in Heidelberg, wo man die Hauptbahnen des Landes nach allen Richtungen benutzen kann und das Landgericht ganz zentral liegt. Es kommt dazu, daß dort viele Prozesse ländlichen Charakters, dingliche Prozesse u. dgl. zu verhandeln sind, weiter, daß wir das ganze Schwurgericht von Baldschüt in Konstanz haben, alles Dinge, die an einem andern Landgericht nicht vorliegen. Jedenfalls kann ich aus persönlicher Kenntnis der Herren, die dort beschäftigt sind, und aus Kenntnis der Sachlage sagen: Die einzelnen Herren in Konstanz sind nicht nur beschäftigt, sie haben vielmehr so viel zu tun, daß einzelne von ihnen über Ueberarbeitung, über Nervosität klagen, und daß ihr berechtigtes Bestreben dahin geht, mehr Richter für das Landgericht in Konstanz einzustellen zu bekommen, daß wir annähernd wieder dahin kommen, wo wir früher waren, als wir 11 Räte hatten statt jetzt 8, die man dem Landgericht Konstanz von einzelnen Seiten dieses Hauses, wie es scheint, nicht einmal gönnt. Ich möchte entschieden dagegen Front machen, daß man dem Landgericht Konstanz weitere Räte abknapsen will, und der Gr. Regierung dringend ans Herz legen, im nächsten Budget einen weiteren Rat einzustellen. (Heiterkeit im Zentrum.) Ich kann darauf hinweisen, daß die 1. Zivilkammer durchweg bis 2 und 3 Uhr, ja bis in die Nacht Sitzungen hält, und daß die Sitzungen der Strafkammer sehr oft mit einer Mittagspause bis zum späten Nachmittag, ja zum späten Abend dauern. Es ist das ein Zeichen, daß Arbeit vorhanden ist und die Herren viel zu tun haben. Die Verhältnisse sind also durchaus nicht so, wie der Herr Abg. Kopf gesagt hat; er ist über die Konstanz Verhältnisse schlecht unterrichtet.

Da ich an dieser lokalen Angelegenheit bin, kann ich noch einige andere Wünsche mehr lokaler Art vorbringen. Ich habe schon bei früheren Anlässen darauf hingewiesen, daß das Landgerichtsgebäude in Konstanz seinem Zweck und den Bedürfnissen bei weitem nicht mehr entspricht. Ich will mich auf Einzelheiten nicht einlassen, ich kann mich auf das beziehen, was der Herr Kollege Quenzer in sehr schöner und bilderreicher Sprache über die Zustände bei dem Amtsgericht Eberbach gesagt hat. Das trifft, besonders seine sehr anschauliche Schilderung des *Warteziimmers*, auch auf Konstanz zu. Vier Leute werden darin Platz haben, vielleicht auch sechs, dann geht es aber schon sehr knapp zu, und doch kommt es vor, daß bei einem Schwurgerichtsfall 60, 80 Zeugen geladen sind. Wenn etwa ein großer Fall aus dem Hohenwald verhandelt wird, in dem der Angeklagte nicht geständig ist und ein umfangreicher Indizienbeweis mit einer Menge Zeugen angetreten werden muß, sind diese in der größten Verlegenheit, wo sie die Zeit zubringen sollen. Sie gehen dann in ein benachbartes Wirtshaus. Das ist jedoch dem

Zustand, in dem sie dann vor Gericht auftreten und ihre Zeugenaussagen machen sollen, nicht immer förderlich. Es ist mir von der Großh. Regierung, die diese Mißstände genau kennt, schon zugesagt worden, daß sobald als möglich die dringend nötige Abhilfe erfolgen soll. Und in früheren Landtagen ist mir schon gesagt worden, was ich darüber sage, sei ja ganz in Ordnung, aber man habe leider die Mittel nicht. Mit der Hoffnung, daß hiesmal im Budget eine Anforderung enthalten sei, ist es wieder nichts. Ich spreche aber jetzt die bestimmte Erwartung aus, daß man auf dem nächsten Landtag daran geht. Meines Erachtens wäre es am besten, wenn man einen Anbau an der Dienerswohnung bei der unteren Laube erstellen würde. Auf diese Weise könnte man, ohne im übrigen den Gesamtcharakter des architektonisch sehr schönen und altertümlichen Gebäudes zu beeinträchtigen, die nötigen Räume gewinnen und den vorhandenen Bedürfnissen abhelfen. Man würde dadurch zwei Fliegen mit einem Schlag treffen. Auch in dem Amtsgericht sind die Räume ungenügend, und die vorübergehende Abhilfe, die man geschaffen hat, hat nicht zu einem befriedigenden Zustand geführt. Wenn dagegen das Landgericht entsprechend ausgebaut würde, könnte man die Büreaus des Herrn Untersuchungsrichters, die jetzt im Amtsgericht untergebracht sind, ins Landgericht überführen, und es würden dadurch die Räume frei werden, die das Amtsgericht für seine eigenen Bedürfnisse braucht.

Ich darf bei diesem Anlaß auch ein Wort über den Zustand des Amtsgefängnisses in Konstanz sagen; ich denke, daß das auch hierher gehören wird. Ich habe bei früheren Anlässen schon Klage geführt über verschiedene Mißstände, die dort vorhanden sind. Ich gehe unumwunden zu, daß diese Mißstände größtenteils gehoben worden sind, wie Mangel an Gasbeleuchtung, Mangel eines Baderraumes usw. Dagegen muß ich eine alte Klage, die ich schon oft vorgebracht habe, und der noch nicht abgeholfen ist, jetzt wiederholen, nämlich Mangel eines Verhörzimmers im Amtsgefängnis. Ein solches Zimmer gehört eigentlich naturgemäß ohne weiteres zu einem Gefängnis, und ich begreife nicht, wie man ein noch relativ neues Gefängnis erstellen konnte, ohne ein geeignetes Verhörzimmer vorzusehen. Ich weiß ja wohl, daß das Arbeitszimmer des Obergerichtes zugleich zum Verhörzimmer bestimmt ist, und daß man schließlich das Recht hätte, zu verlangen, daß derselbe sein Arbeitszimmer zu Zwecken des Verhörs hergibt. Aber man mag das doch besonders einem älteren Herrn gegenüber nicht tun, und so kommt die Sache darauf hinaus, daß man eine Zelle oder die Wohnräume des Obergerichtes dazu verwendet, und das ist eben kein Zustand. Ich bitte dringend, die Errichtung eines geeigneten Verhörzimmers im Auge zu behalten. Das ist eine Klage, die mir auch andere Herren Kollegen in Konstanz auf den Weg mitgegeben haben, daß hier Abhilfe geschaffen werden möchte.

Ich möchte dann eine andere Forderung zur Sprache bringen, für die Jeder Verständnis haben sollte, nämlich die Anbringung einer elektrischen Klingel in den einzelnen Zellen. Es könnten doch Fälle vorkommen, daß ein unmittelbarer Notfall, daß Lebensgefahr für einen Gefangenen eintritt, und ich bin der Meinung, daß man es nicht als Humanitätsduselei bezeichnen darf, wenn hier auf die Gefangenen Rücksicht genommen wird. Nebenbeim bemerkt ist nicht jeder Verurteilte ein schlechter Kerl, sondern es sind so und so viele arme und unglückliche Menschen unter ihnen; und ich kann nur sagen, je länger man sich mit der Sache befaßt, desto milder beurteilt man diese Leute. Den naiven Zorn, den man vielleicht zuerst hat, und den ich als Amtsanwalt wohl früher auch entwickelt habe, hat man lange abgelegt, und auf demselben Standpunkt wie ich, stehen auch andere

ältere Herren, die ich tatsächlich hoch schätze, die etwa lange als Untersuchungsrichter tätig waren. Es hängt oft nur von der Zufälligkeit ab, daß der eine in diesen und der andere in jenen Verhältnissen auf die Welt kommt, und von ihrer dadurch bedingten weiteren Entwicklung, von ihrer Umgebung und äußeren Umständen, daß vielleicht gerade der eine oben auf dem Podium seinen Sitz hat und der andere ihm als Objekt seiner Rechtsprechung gegenübersteht. Hätte man sie vielleicht in ihrer Jugend in ihren Wiegen vertauscht, wer weiß, ob sie nicht später vor Gericht in den vertauschten Rollen auftreten würden? Und es ist deswegen wohl verständlich, wenn man für diese Leute auch ein Wort findet. Es ist aber andererseits auch zu bedenken, daß es sich nicht um lauter verurteilte Delinquenten handelt, auch um Untersuchungsgefangene, deren Unschuld sich vielleicht noch herausstellt, und die als ehrenhafte Männer aus der Untersuchungshaft hervorgehen. Es kann nun vorkommen, daß z. B. ein Mann einen Bruststurz bekommt oder daß eine Frau — und der Fall schwebt mir gerade vor Augen — aus gewissen Anzeichen eine Frühgeburt befürchtet, mit einer solchen rechnen muß; und wenn nun in der Nacht plötzlich ein großer Blutverlust eintritt, wie soll sich da ein Mensch bemerkbar machen? Es bleibt der Frau, falls sie noch die nötigen Kräfte hat, nichts anderes übrig, als sich aufzuraffen, nach der Tür zu wanken und dagegen zu schlagen, bis sie vielleicht das Glück hat, von der patrouillierenden Wache gehört zu werden. Wenn sie aber nicht gehört wird, wenn die Beamten in ihren eigenen Zellen sind oder auf dem Bureau, so kann die Frau sehr lange gegen die Tür schlagen, bis sie endlich bemerkt wird. Ich meine, für derartige Fälle, besonders während der Nacht, sollte den Gefangenen durch die Anbringung einer Klingel in jeder Zelle die Möglichkeit gegeben sein, bei eintretenden Fällen unmittelbarer Lebensgefahr ein Notzeichen zu geben und Hilfe herbeiführen zu können.

Der Herr Abg. Kopf hat sich dann gegen die Schwurgerichte in ihrer heutigen Zusammenfassung und für große Schöffengerichte ausgesprochen. Ich will auf diese Sache nicht näher eingehen. Sie brauchen keine Angst zu haben, daß ich mich in weite Ausführungen darüber verlieren werde. Dieser Gegenstand ist ja schon ausführlich behandelt worden. Der Herr Staatsminister hat, wenigstens so habe ich ihn verstanden, die richtige Auffassung gehabt, daß nicht bloß ausschließlich juristische Argumente u. Gründe hierbei in Betracht kommen, und ich bin ebenfalls der Ansicht, daß eine derartige Frage auch vom allgemeinen politischen Gesichtspunkte aus betrachtet werden muß. Man betrachtet ja gerade die Schwurgerichte als eine Errungenschaft der großen Bestrebungen und Kämpfe der vierziger Jahre, als eine Errungenschaft des Jahres 1848, als ein Palladium bürgerlicher Freiheit, und als ein Wahrzeichen vollstümmliger Strafrechtspflege. Die Schwurgerichte genießen das Vertrauen der Bevölkerung, und es wäre deshalb auch vom politischen Standpunkt aus bedenklich, wenn derartige Errungenschaften einer freiheitlichen Zeit beseitigt würden. Dies würde in unserer Bevölkerung eine große Mißstimmung hervorrufen und ein Mißtrauen gegen unsere Rechtsprechung erwecken, was viel bedenklicher und gefährlicher wäre, als einzelne sogenannte Fehlsprüche wäre. Nebenbei bemerkt kommen auch Fehlsprüche, wie ja auch von verschiedenen Seiten ausgeführt worden ist, bei Gelehrtengerichten vor, und wenn man sich die Mühe gibt, der Sache nachzugehen, so wird man finden, daß die „Fehlsprüche“ der Schwurgerichte zwar juristisch anfechtbar, aber daß sie vor dem gesunden Menschenverstand und der Empfindung des einfachen Mannes wohl zu vertreten sind, wenn sie auch im ersten Augenblick vielleicht überrascht haben. Ich sage aber, das Ver-

trauen zu unserer Rechtspflege ist viel wichtiger, als die Gefahr, daß hier und da einige „Fehlurteile“ vorkommen. Es kommt nicht nur darauf an, daß der Mann vor Gericht Recht bekommt, sondern auch auf seine Empfindung, daß er sein Recht bekommen hat. Auch das ist ein höchst wichtiges Moment in unserer Rechtspflege u. wird leichter erreicht, wenn die Angeklagten beurteilt werden von Leuten, die ihnen sozial näher stehen, als ein gelehrter Richter. Derartige Gesichtspunkte müssen auch in unserer Gesetzgebung mehr Spielraum gewinnen. Man darf nicht lediglich vom Standpunkt des juristischen Sachmannes etwa an die Sache herantreten, wie man auch nicht an die Neuordnung unseres Grundbuchwesens herangegangen ist, sondern es müssen auch allgemeiner Gesichtspunkte politischer und sozialer Art usw. zur Anwendung kommen. Deswegen hat man auch die Grundbücher bei den Gemeinden gelassen.

Allerdings, damit die Geschworenen auch wirklich ihrer Aufgabe gerecht werden, wie das schon oft gesagt worden ist, muß ihre Auswahl durchaus unbefangenen und vorurteilslos erfolgen. Ich freue mich in dieser Beziehung über den Erlaß der Großh. Regierung, durch den sie auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen und betont hat, es sollten auch Arbeiter als Geschworene zugezogen werden. Allerdings muß ich auf der anderen Seite sagen, solange die Geschworenen für ihre Tätigkeit nicht bezahlt bekommen, ist es ein reines Danaergeschenk, das man ihnen da bewilligt, und deswegen kann ich auch nur immer die Forderung nach einer entsprechenden Entlohnung der Geschworenen für ihre wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe erheben, und wenn nicht von Reichswegen hier das Nötige geschieht, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, daß es der Einzelstaat dem Geschworenen ermöglicht, sein Amt auszuüben. Eine Entlohnung dieser Leute ist vor allen Dingen notwendig im Interesse der Rechtspflege. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, der Umstand, daß die Leute unter Umständen gezwungen werden, mehrere Wochen aus ihrer Tasche zu leben, zwingt geradezu zu einer Ueberhäufung der Tagesordnungen, weil man die Entlohnung hat, man müsse die Leute so bald wie möglich wieder heim zu ihrem Geschäft, ihrem Verdienst lassen. Es wird vielleicht noch auf den Nachmittag ein Fall angelegt mit so und so viel Zeugen, ein Fall, der sich etwas kompliziert; dann sitzen die armen Männer nachts um 1 oder 2 Uhr, womöglich noch länger, beisammen, Leute, die vielleicht nicht an eine Stubenarbeit dieser Art, sondern an eine Arbeit im Freien, an eine Handarbeit gewohnt sind. Für solche Leute ist das etwas Furchtbares, und sie kämpfen nur oft einen heroischen, aber ziemlich aussichtslosen Kampf mit dem Schlaf, wenn es etwa 1 1/2 Uhr nachts wird. Es ist für alle Beteiligten ein belegendes Gefühl, dann etwas derartiges mit ansehen zu müssen. Würden sie dagegen dafür bezahlt, so würde man vielleicht 6 bis 7 Stunden am Tag ihnen zumuten, und dann könnten die einzelnen Fälle ohne Hast und ohne Ueberhütung in geordneter Weise erledigt werden. Das müßte der Rechtspflege viel mehr dienen, als der jetzige Zustand, wo über Freiheit und Existenz, unter Umständen auch über Leben und Tod eines Mannes vor übermüdeten und überanstrengten Richtern entschieden wird.

Wenn ich, was die Konstanzer Angelegenheit und die Schwurgerichte anbelangt, mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Kopf, denen sich zu einem Teil auch ein anderer Herr seiner Fraktion angeschlossen hat, nicht einverstanden war, so bin ich es umsomehr mit seinen Ausführungen über den Affessorenparagrafen. Ich muß gestehen, daß die Ausführungen von Seiten des Herrn Ministerialdirektors, so beachtenswert und so sach-

lich sie im übrigen waren, mich doch nicht von meinen Bedenken abbringen konnten. Es ging ja ohne weiteres aus den Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors hervor — übrigens habe ich für meine Person auch vorher nicht daran gezweifelt, ich glaube, die übrigen Herren im Hause auch nicht —, daß die Großh. Regierung sich die Sache genau überlegt hat, daß sie die Frage sorgfältig geprüft hat, daß sie nicht, wie der Herr Ministerialdirektor sagte, ins Blaue hinein gehandelt hat. Ich habe ohne weiteres von der Justizverwaltung angenommen, daß sie sich eine solche Sache eingehend überlegt. Aber trotzdem muß ich sagen, die Bedenken, die hier geltend gemacht worden sind, sind durch diese Ausführungen nicht zerstreut worden. Es bleibt nach wie vor eine übermäßige Härte, wenn man einzelne Leute, die nun einmal im Vertrauen auf die bisher bestehenden Zustände sich dem Studium der Rechte gewidmet, 3 oder 4 Jahre die Universtität besucht, dann nachher ihre 3 1/2 Jahre, meistens unentgeltlich, für den Staat gearbeitet, dann ihr zweites Examen bestanden, dabei vielleicht nur Recht gehabt haben, so daß sie nicht unter die Ersten gekommen sind — wenn man diese nun einfach schlechtweg auf die Straße setzt und es ihnen überläßt, zu suchen, wie sie irgendwie im Leben durchkommen sollen. Das ist eine ungeheure Härte. Insbesondere hätte man dieser Bestimmung keine rückwirkende Kraft geben dürfen. Das ist wirklich sehr bedenklich, und es ist fraglich, ob etwas derartiges überhaupt zulässig ist. Die Leute haben nun einmal das Studium begonnen im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Einrichtung, sie haben damit gerechnet: die Sache ist seit Jahrzehnten so und so gehalten worden und wird auch in Zukunft so gehalten werden, sie haben diesen Glauben vielleicht bis unmittelbar vor der zweiten Prüfung gehabt, und nun auf einmal werden die Leute einfach abgeschägt und hinausgeworfen! Das ist ein höchst bedenklicher Zustand, der sich eigentlich wohl nicht aufrecht erhalten läßt. Auch die Anwendung der Bestimmung, wonach man nur den unmittelbaren Bedarf aus den bestandenen Affessoren auswählt, wird eine sehr bedenkliche sein und sie wird unter Umständen im einzelnen Fall einen gefährlichen Charakter annehmen.

Der Herr Ministerialdirektor hat uns gesagt, als Maßstab für die Aufnahme der bestandenen Kandidaten des zweiten Examins in den Staatsdienst werde man in erster Reihe den Ausfall des Examins in Verbindung mit dem Gutachten der Prüfungskommission und sodann ihre praktische Bewährung an der Hand ihrer Zeugnisse nehmen. Da sind aber doch große Fehlgänge möglich. Das Examen ist wohl ein ziemlich schematischer Maßstab, da spielt Glück und Unglück eine sehr große Rolle, und es kann wirklich vorkommen, daß ein Mann, der vielleicht einen oder zwei Points mehr bekommen hat als ein anderer, durchaus nicht mehr weiß als dieser andere. Es ist schon mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Arbeiten und die Anforderungen in einzelnen Examina andere sind, und daß auch die Leistungen der Kandidaten ganz verschiedene sind. In einem Examen ist eine große Anzahl sehr wohl vorbereiteter Kandidaten, es wird in diesem Examen sehr gut gearbeitet; da kommt es vor, daß vielleicht 6 oder 8 Leute 160 und mehr Points haben, also eine vollständig genügende Anzahl für „gut“, infolgedessen geht man ganz streng nur bis zu 160 Points für „gut“. Leute mit 159 oder 158 Points bekommen bloß „hinlänglich“. Im nächsten Jahre sind die Aufgaben schwerer oder es wird schlechter gearbeitet, es sind nur wenige Leute, die die vorgeschriebene Zahl Points für die Note „gut“ erreichen, und nun streckt man die Zahl bis zu 154; es sollen Fälle vorgekommen sein, wo man bis zu 150 Points streckte, gab also bis zu 150 Points noch die Note „gut“.

Auf diese Weise bekommt jemand in einem späteren Jahrgang die Note „gut“, der absolut schlechter gearbeitet hat, wie der im vorhergehenden Jahre, er wird trotzdem früher angestellt und in den Staatsdienst übernommen, während der Andere, der nicht schlechter gearbeitet hat, sondern nur eine bessere, eine gefährlichere Konkurrenz gehabt hat, nebenhinunter fällt. Das sind höchst bedauerliche Fälle, die vorkommen können. Dann können überhaupt bei den Zeugnissen auch manche Mißgriffe unterlaufen. Ich will gar nicht davon sprechen, obgleich wir alle Menschen sind, und das werden auch die Herren Richter für sich gelten lassen, daß auch hier vielleicht eine Voreingenommenheit vorkommen kann. Aber es ist doch bekannt, daß die Vorgesetzten in ihren Anforderungen sehr verschieden sind. Der eine ist ein gutmütiger Herr, der, wenn man nicht ganz schwierige Dinge während der Solontätigkeit anstellt, ein anständiges, gutes Zeugnis ausstellt. Ein anderer Herr stellt größere Anforderungen, prüft die Sache genau und stellt bei Leuten, die unter Umständen mehr geleistet und ein besseres Zeugnis verdient haben, ein sehr kritisches, spitziges Zeugnis aus. Dann gibt es auch Leute, die, ohne die Absicht, voreingenommen zu sein, sich durch gewisse Neugierlichkeiten, gewandtes Auftreten, verbindliches Wesen des Praktikanten sehr beeinflussen lassen. Ich habe selbst Zeugnisse gesehen von Leuten, die sich in der Praxis ganz vorzüglich bewährt haben, die jetzt hochverdiente und angesehene Beamte sind, die vielleicht wegen eines einzelnen Mißgriffs, der ihnen unterlaufen ist während ihrer sonst sehr pflichttreuen Tätigkeit, ein ungünstiges Zeugnis bekommen haben. Vor allen Dingen aber wird natürlich das Gefühl, daß man von diesem Zeugnis abhängig ist, nicht nur für die Zulassung zum zweiten Examen, eine recht bedenkliche Geschichte sein. Ich habe im letzten Landtag darauf hingewiesen, daß, wenn jemand nicht genügende Zeugnisse vorlegt, er vom zweiten Examen glattweg zurückgewiesen werden kann, daß unsere Justizverwaltung zu den Vorbedingungen, wie sie im Gerichtsverfassungsgesetz für den Richterstand enthalten sind, gewissermaßen noch eine weitere hinzugefügt hat, die nun in Zukunft nicht nur für das zweite Examen, sondern für die ganze fernere Laufbahn maßgebend sein soll. Daß da Streberei und Liebedienerei eine große Rolle spielen können, wird niemand von den Herren ernsthaft bezweifeln. Vor allen Dingen aber wird es sich gar nicht vermeiden lassen, daß die Auswahl der Kandidaten, die in den Staatsdienst aufgenommen werden, immer etwas mißliches hat, daß sie zu Mißtrauen in weitem Maße Anlaß gibt. Es gibt kein Mensch von sich aus zu, daß er nichts leistet, sondern jeder, der nicht aufgenommen wird, ist überzeugt, daß er gerade so viel leistet, wie vielleicht der, der etwas besser zensiert ist und deshalb aufgenommen wird. Man wird deshalb nach anderen Gründen suchen. Ich weiß positiv, daß auch die Handhabung dieser Bestimmung während der kurzen Zeit, seitdem sie in Kraft getreten ist, schon sehr viel böses Blut erweckt hat und schon auf ein recht tief gewurzeltetes Mißtrauen unter den jungen Juristen gestoßen ist. Es wurde mir mitgeteilt, daß aus dem letzten Frühjahrsexamen der 27. und 38. in den Staatsdienst übernommen worden ist. Ich weiß nicht bestimmt, ob und wieviele sich dazu gemeldet haben und zurückgewiesen worden sind, aber das ist mir bestimmt gesagt worden, daß der 26. sich gemeldet hat und nicht angenommen worden ist. Wenn nun noch der Zufall oder das Unglück dabei mitspielt, daß der 27. gerade der Sohn eines höheren Beamten oder etwa eines Universitätsprofessors oder eines ähnlichen Herrn ist, eines Mannes mit einem klangvollen Namen, so kann man denjenigen, die zurückgewiesen wurden, es nicht übel nehmen, daß sie sich ihre eigenen Gedanken darüber machen. Es ist also hier eine Quelle

von Mißtrauen und Mißstimmung unter unserer Juristenerschaft eröffnet, und es wäre gut, wenn man sie durch Außerkräftsetzung dieser unglücklichen Bestimmung verstopfen würde. Was würde übrigens bei der ganzen Geschichte erreicht? Man sagt, es sei ganz unerträglich, daß bei diesem furchtbaren Zubräng zum juristischen Studium der einzelne Kandidat nach dem zweiten Examen 6, 8, auch 10 Jahre warten müsse, bis er definitiv als Richter angestellt werde. Es ist gewiß zu bedauern, wenn die Leute so lange warten müssen. Aber ist es etwa besser, wenn man sie aus dem Staatsdienst hinausdrängt und sie dann — möchte ich sagen — sektionsweise, oder richtiger kompanieweise in die Anwaltschaft hineindrängt, so daß diese mit Leuten überfüllt ist, die weder Neigung, noch Verus dazu besitzen, die dann durchaus das nicht verdienen, was sie zu einem halbwegs standesgemäßen Leben notwendig haben! So wird die ganze Misere von dem Staatskarren auf den Karren der Anwaltschaft hinübergeschafft. Ich kann mir also davon nicht irgendwie einen praktischen Erfolg versprechen. Wenn man sich nicht bloß die Sache vom Standpunkt des *St a t e s* betrachtet, der da sagt, ich will die Leute von mir aus los werden, mögen sie zugrunde gehen oder einen anderen Beruf ergreifen, das ist mir einerlei, so kann man in keiner Weise von Abhilfe irgendwelcher Mißstände hier sprechen.

Wenn nun gesagt worden ist, was soll man denn machen, geben Sie uns Mittel und Wege an, so sage ich, man soll in dieser Sache einfach das machen, was bisher auch gemacht worden ist; man soll es einfach beim Alten lassen. Wenn jemand in den Staatsdienst geht, so muß er eben damit rechnen, daß er je nachdem in einer guten oder schlechten Zeit ankommen kann, und, wenn er in eine schlechte Zeit fällt, daß er 6 oder 8 Jahre, oder unter Umständen auch länger, mit der Anstellung warten muß. Das geht anderen Leuten auch so. Ich erinnere an die Oberförster, die auch viele Jahre hindurch, 8, 10, auch 12 Jahre als Praktikanten warten mußten und noch schlechter bezahlt waren, wie die Assessoren bisher bezahlt worden sind, bis sie eben zur Anstellung kamen. Also diese Möglichkeit muß jemand auf sich nehmen, wenn er in den Staatsdienst tritt, und wenn ihm das nicht paßt, so kann er freiwillig zurücktreten, etwas anderes unternehmen und sein Glück anderweitig suchen. Wenn die Leute freiwillig im Staatsdienst bleiben, können sie sich aber darüber nicht beklagen, wenn sie acht oder zehn Jahre auf Anstellung als Amtsrichter oder Amtmann warten müssen.

Im Uebrigen hat die Großh. Regierung in der Anlage zum Bericht selbst darauf hingewiesen, daß in nächster Zeit eine Besserung mit Bestimmtheit zu erwarten sein werde; es sei nämlich ein ganz erheblicher Rückgang in der Zahl der badischen Studierenden der Rechte eingetreten. Der Herr Minister hat allerdings darauf hingewiesen, daß vom letzten Abiturientenexamen her die Zahl der Aspiranten zum juristischen Studium sich nicht vermindert, sondern von 52 auf 58 vermehrt habe. Das kommt aber doch gar nicht in Betracht gegenüber der Tatsache, daß die badischen Studierenden der Rechtswissenschaft auf den beiden badischen Hochschulen von 302 im Winter 1899/1900 auf 201 in diesem Winter zurückgegangen sind, also ein Rückgang um gerade ein Drittel, prozentual und absolut ein sehr starker Rückgang. Der wird sich in den nächsten Examen schon geltend machen, und so auch auf natürlichem Wege wieder ein erträglicher Zustand eintreten.

Ich möchte sodann noch der Großh. Regierung einige „kleine Mittel“ angeben. Man könnte beispielsweise mehr Richter zur Anstellung bringen, mehr Stellen schaffen. (Sehr richtig!) In unseren großen Städten des Landes sind die Richter in einer ganz ungeheuerlichen

Weise überlastet. Man sieht, wie die Leute in Mannheim und Karlsruhe daran sind, daß junge kräftige Leute in ein paar Jahren ihre Nerven total ruinieren, wie sie nicht etwa dreißig oder vierzig, sondern achtzig, hundert und mehr Termine an einem Tage zu erledigen haben, während das ganze Lokal von Publikum und von Leuten, die wieder unter sich verhandeln, Vergleiche abschließen z., vollsteht. Wie die Richter in diesem Durcheinander vielleicht hundert und mehr Sachen auf halbwegs sachgemäßem Wege zur Abwicklung bringen können, das ist mir nicht verständlich, und ich kann es offen sagen, meine Kräfte und meine Nerven würden in keiner Weise genügen, derartige Ueberlastung nennenswerte Zeit aushalten zu können. Ich weise darauf hin, daß auch bei anderen Gerichten, auch bei den Landgerichten, vielfach eine derartige Ueberlastung besteht, eine Belastung, daß vielfach unsere Zivilprozessordnung einfach nicht durchgeführt werden kann.

Der Herr Kollege Muser hat schon darauf hingewiesen, daß eigentlich die Einvernahme der Zeugen vor dem gesamten Gerichtshof stattfinden soll, und daß es vielfach gar keinen Wert hat, Zeugen von einem Einzelrichter vernehmen zu lassen. Es kommt allerdings auf diese Weise ein höchst sauberes Protokoll zustande, das den Anschein erweckt, als habe der Mann seine Angaben ungemein zuverlässig gemacht, während er seine Aussage vielleicht mit Hängen und Würgen oder gar mit dem direktesten Eindruck der Unsicherheit oder Lüge vorgebracht hat. Aber im Protokoll steht alles sauber und richtig, sodaß man glaubt, es mit einer einwandfreien Aussage zu tun zu haben. Es ist der unmittelbare Eindruck auf den Gerichtshof durch dieses System vollständig ausgeschaltet. In der Prozessordnung heißt es ganz ausdrücklich, wenn nicht besondere Schwierigkeiten vorliegen, sollen die Leute vom Gerichtshof vernommen werden, und als solche besondere Schwierigkeiten kann nicht etwa die geschäftliche Ueberlastung des Gerichtshofes betrachtet werden; das ist in jedem Kommentar zu lesen. Trotzdem ist das der einzige Grund dafür, daß alle Einvernahmen mit verschwindenden Ausnahmen von einem beauftragten Einzelrichter vorgenommen werden. Es ist mir kein einziges Beispiel aus meiner ganzen Praxis bekannt, daß die Einvernahme vom Gerichtshof vorgenommen worden sei, sondern in allen Fällen von einem Herrn, einem Beauftragten des Gerichtshofes. Man könnte also wohl noch eine Reihe von Leuten unterbringen, wenn man das Gesetz in dieser Weise richtig anwendete und die einzelnen Richter insbesondere in größeren Städten, nicht übermäßig überlasten wollte.

Dann wäre vielleicht auch noch etwas anderes erwähnenswert, ob man nicht bei uns in Baden mit dem Entgegenkommen gegen die nicht badischen Aspiranten doch etwas zurückhaltender sein sollte. Ich weiß mich dabei von jeder Kleinlichkeit frei, die sich bei mir besonders schlecht ausnehmen würde aus dem Grunde, weil ich von väterlicher Seite her selbst aus Preußen stamme; mein Vater war ein geborener Preuße und hat erst im vorgerückten Alter seine zweite Heimat in unserem badischen Lande gefunden. Aber ich muß doch sagen, wenn alle anderen Staaten in dieser Beziehung kleinlich und engherzig sind und sich gegen Ausländer abschließen, kommt der, der in dieser Beziehung weitherzig ist, unter Umständen etwas unter den Wagen. Es ist mir, wenn man die Kandidatenliste aus den letzten Jahren durchsieht, aufgefallen, daß da alle Augenblicke ein Herr aus irgendwelcher östlichen preussischen Provinz, aus Ostpreußen, Schlesien vorkommt; sogar aus dem Reichsausland, aus den baltischen Provinzen Rußlands

sind einige Herren in der letzten Zeit aufgenommen worden. An einem Examen z. B. beteiligten sich 9 Nichtbadener. Nun möchte ich darauf hinweisen, daß man in anderen Bundesstaaten nicht so weitherzig ist. Es wird mir z. B. über einen Herren, der bei uns aufgenommen ist, mitgeteilt — es ist selbstverständlich, daß alle diese Ausführungen keine persönliche Spitze haben, und daß ich es jedem einzelnen von Herzen gönne, wenn er so gut wie möglich sein Fortkommen in der Welt findet, ich spreche nur im Interesse des Landes ohne irgendwelche Geschäftigkeit — es ist mir über einen Herrn mitgeteilt worden, der Balte von Geburt ist, daß er seine ganze Erziehung in Sachsen bekommen habe, dort auf der Universität gewesen sei, dort gedient habe und sächsischer Reserveoffizier sei. Zum Examen hätten sie ihn in Sachsen nicht zugelassen, in den Justiz- oder Verwaltungsdienst hätten sie ihn dort nicht aufgenommen, weil sie den ihren sächsischen Landeskindern vorbehalten wollen; dagegen hier habe man ihn mit Freuden aufgenommen. An und für sich finde ich das ja hoch erfreulich für diesen Herrn, und ich gönne es ihm von Herzen. Aber ich meine, in solch kritischen Zeiten, wo die Regierung sagt, sie sei durch die Not gezwungen, die eigenen Landesfinder auf die Straße zu setzen, da sollte man doch etwas weniger weitherzig gegen Nichtbadener sein und in erster Linie sehen, die eigenen Landesfinder im Staatsdienst unterzubringen. Wenn dann wieder Ueberfluß ist, dann kann man wieder weitherziger sein und mit offenen Armen alles an sein liebendes Herz drücken, was aus außerbadischen Bundesstaaten sich uns freundlich naht. Es wäre dann so vielleicht möglich, den Zudrang zum juristischen Studium auch schon auf der Universität etwas zurückzudrängen: Es ist ganz mit Recht von Seiten der Regierungsbank gesagt worden, daß eben mancher deshalb Jura studiert, weil es ihm nicht leicht wird, sich für ein anderes Studium, für eine andere Karriere zu entschließen. Philologe will er nicht werden, er weiß unter Umständen noch gut, wie er selber es seinen Lehrern gemacht hat; Mediziner will er auch nicht werden, weil er beispielsweise den Anblick und die Gerüche auf dem Präparierboden nicht ertragen kann; Theologie ist häufig auch ausgeschlossen; die akademische Karriere, die er sonst gerne eingeschlagen hätte, etwa das Studium der Geschichte, Literatur oder sonstiger schönen Künste etc., muß er ablehnen, weil er nicht Geld genug hat, um jahrzehntlang als Privatdozent oder als außerordentlicher Professor auf eine Anstellung zu warten — und so kommt er schließlich zum juristischen Studium, und da hat er dann seine dreieinhalb Jahre vor sich, bis er ins Examen gehen muß. Für die Jugend sind dreieinhalb Jahre ein beinahe unabsehbarer Zeitraum und so kann der Student sich vielleicht erst nach verschiedenen frühlich verlebten Semestern dazu entschließen, sich die Sache näher anzusehen und sich klar darüber zu werden, wie das eigentlich mit der Juristerei beschaffen ist (Heiterkeit und Zusage!) — ich spreche aus dem Leben, meine Herren! (Heiterkeit!) Es ist in der Tat so, die Beobachtung wird bei hunderten von Studenten gemacht werden können: sie gehen sogar vielleicht im ersten Semester fleißig in das Kolleg und denken dabei, sie haben den Anforderungen des Studiums Genüge geleistet, bis sie dann anfassen müssen, wirklich zu studieren, und da sehen sie dann ein, daß der Kollegienbesuch ohne gleichzeitiges Mitarbeiten für einen Juristen einen sehr mäßigen Gewinn darstellt und daß die Zeit, die lediglich dem Kollegienbesuch ohne gleichzeitiges eigenes Mitarbeiten zugewendet wird, vielleicht besser, wenigstens gesünder, zugebracht ist auf frühlichen Spaziergängen u. dgl.

So bekommen die jungen Leute den richtigen Einblick in ihr Studium unter Umständen vielleicht erst im fünften oder sechsten Semester, wenn sie einmal gründlich oder ernsthaft an die Sache herangehen. Das wäre aber mit einem Schlag beseitigt, wenn man ein Vorexamen einführen würde. Wenn die Leute im zweiten, dritten oder vierten Jahre sind, entschließen sie sich sehr schwer, noch einmal umzustatten; mancherlei Verhältnisse, pecuniäre Rücksichten erlauben es ihnen dann nicht mehr. Wenn sie aber schon nach dem ersten Jahre ein Vorexamen ablegen müßten, dann wären sie gezwungen, von Anfang an gründlich mitzuarbeiten; sie würden bald sehen, ob ihnen die Sache gefällt, und ob sie Beruf für Juristerei haben. Mancher wäre dadurch in die Lage versetzt, noch zur rechten Zeit irgend etwas anderes zu ergreifen. Ich wollte also bei dieser Gelegenheit mit aller Entschiedenheit der Einrichtung des Vorexamens das Wort reden. Alle Hochachtung vor der akademischen Freiheit, diese will ich in keiner Weise betreten oder beeinträchtigen. Aber es ist ein sehr gefährliches Experiment, das man macht, wenn man einen jungen Menschen — nachdem er so viele Jahre lang auf der Schule in engen Verhältnissen gehalten worden ist, nachdem man ihn dort mehr oder weniger als Kind, als einen Jungen behandelt hat; ich muß gestehen, es ist in dieser Beziehung gegen früher besser geworden, es geschieht das aber doch auch jetzt noch hier und da — wenn man einen solchen jungen Menschen aus der engen Schulverhältnisse heraus in die vollste Freiheit hineinstellt, ihn dreieinhalb Jahre lang von jeder Verantwortung, von jeder Ueberwachung und Kontrolle entbindet. Ich wiederhole, das ist ein sehr gefährliches Experiment. Die Schweizer sind gewiß Leute, die den Wert der persönlichen Freiheit zu schätzen verstehen; und doch haben gerade sie auf ihren Hochschulen, wenn ich beispielsweise auf Zürich hinweisen darf, Kollegzwang; dort müssen die Leute das Kolleg besuchen, es beklagt sich aber dort niemand darüber. So weit würde ich nun gar nicht gehen wollen. Aber so weit zu gehen könnte ich mich entschließen, daß man vielleicht nach dem ersten Jahre oder nach dem dritten Semester eine Prüfung zur Feststellung der allgemeinen Vorbildung analog dem Physikum der Medizin einführt, in der die jungen Leute ihre allgemeine juristische und historische Vorbildung dokumentieren sollten etwa in der Weise, daß geprüft würde in römischen Recht, römischer Rechtsgeschichte, deutscher Rechtsgeschichte und deutschem Privatrecht und etwa noch in den allgemeinen Fächern der Rechtsphilosophie u. dgl. Etwas Derartiges wäre meines Erachtens eine sehr gesunde Einrichtung: die Leute würden auf diese Weise gezwungen, sofort in das Studium einzutreten und sich mit dem Gegenstand ihres Studiums fleißig zu befassen, und auf dieser Basis könnten sie sich, nachdem sie einmal gewonnen wäre, einem wirklich fruchtbringenden, einem wirklich praktischen Studium und einer erproblichen Vorbereitung zum Examen zuwenden.

Man könnte sodann vielleicht auch den Assessoren, diesen Unglücklichen, um die sich die Regierung dadurch kümmern will, daß sie nun einfach kollektiv entlassen, dadurch helfen, daß man die Leute etwas besser bezahlen würde. Dann könnte man ihnen auch zumuten, daß sie länger auf eine definitive Anstellung warten, was aber nicht von ihnen verlangt werden kann bei einer Bezahlung von 1400 bis 1800 M., wie sie sie bisher bekommen haben. Aus dem Budget ersehe ich, daß jetzt der Höchstgehalt auf 1900 M. gesteigert werden soll. Auch diese Summe bietet noch keine Entlohnung für einen Menschen, der ein neunklassiges Gymnasium durchgemacht, der hierauf dreieinhalb Jahre auf der Universität studiert, darnach sein Einjährigjahr abgedient hat und der

mindestens schließlich dreieinhalb Jahre — bis er mit seinen Examina fertig ist, werden es meistens ja 4 Jahre — noch weiter dem Staat als Volontär, durchschnittlich unbefördert, gedient hat, und endlich nach dem Bestehen der zweiten Prüfung Ende der 20er oder Anfang der 30er Jahr steht. Da 1400 M. zu bekommen, ist wirklich keine Bezahlung. Wir sehen doch sonst immer nach Preußen hin. In Preußen wird aber, glaube ich, seit dem alten Fritz kein akademisch Gebildeter mit weniger als 600 Talern bezahlet. Diese 600 Taler entsprechen 1800 M. unseres heutigen Geldes; das ist der Anfangssatz, den dort ein akademisch Gebildeter nach Absolvierung seiner Examina bekommt. Wir wissen alle aus eigener Erinnerung, wie es sich in der Zeit, da man alles Heil von Preußen her erwartete, und da alles Heil von dort zu uns herüberkam, mit den Lehramtskandidaten verhielt: man war der Meinung, weil sich der preussische Unteroffizier im Kriege bewährt habe, daß auch der preussische Lehrer der beste sei, und so nahm man aus Preußen die Lehramtspraktikanten und gab ihnen bei uns ihre 1800 M., weil man eben sagte, sie dürfen auch bei uns nicht weniger bekommen wie in Preußen — unsere badischen Landesfinder mußten sich daneben mit 1200 M. begnügen! Derartige Zustände haben ziemlich lange bei uns bestanden und ich sehe nicht ein, warum man bei uns nicht auch in diesem Fall dem Beispiel Preußens folgen und auf 1800 bis 2400 M. gehen will. Wenn die Leute das bekommen, dann kann man ihnen auch eher zumuten, daß sie ihre Lebensansprüche eine Zeit lang zurückdrängen und etwas länger warten, bis sie definitiv angestellt werden.

Da ich gerade an derartigen Personalfragen bin, will ich auch nur mit wenigen Worten mich der Wünsche und Anliegen annehmen, die seitens verschiedener Kollegen für die Gerichtsschreibereibeamten, insbesondere für diejenigen an Amtsgerichten, vorgetragen worden sind. Ich kann, was diese Herren anbelangt, auf das Verweisen, was ich schon früher gesagt habe. Ich bin ganz der Meinung, daß die Forderungen, die hier nach einer einheitlichen und gebiegenen Vorbildung erhoben werden, durchaus begründet sind. Insbesondere möchte ich auch der Forderung nach Gleichstellung der Gerichtsschreibereibeamten der Amtsgerichte mit denjenigen der Kollegialgerichte das Wort reden. Es ist ja möglich, daß in dem Entwurf des Gehaltstarifs etwas in dieser Richtung vorgesehen werden soll, daß Mittel eingestellt sind; ich habe den Gehaltstarif noch nicht in allen Einzelheiten so gründlich durchstudieren können; jedenfalls aber möchte ich der Grob-Regierung dringend ans Herz legen, daß man diesen gerechten Wünschen entspricht.

Auch für die Diener möchte ich hier ein Wort fallen lassen. Es haben sich schon verschiedene Abgeordnete, speziell der Herr Abg. Muser, gegen diese Neuerung auf dem Gebiete des Behändigungswesens ausgesprochen und zu meiner Bemerkung ist ja auch vonseiten der Grob-Regierung eine Aenderung in Aussicht gestellt worden. Ich glaube, daß man hier die Dinge allzu sehr über einen Kamm geschoren hat. Ich gebe ohne weiteres zu, daß durch die Behändigung vonseiten der Diener in größeren Städten, wie Karlsruhe und Mannheim, vielleicht Mißstände entstanden sind; dabei handelt es sich aber um Städte, wo vielleicht 90 und 100 Rechtsanwälte sind, und wo also die Diener einen großen Teil ihres Tages dazu gebraucht haben, um bei den Rechtsanwälten herumzugehen. In kleineren Städten aber, wie z. B. in Konstanz, sind in dieser Beziehung nicht im mindesten Mißstände hervorgetreten. Da kann der Diener, besonders wenn er sich eines Rades bedient, in der Zeit von 1 bis 1½ Stunden die 14 Anwälte, die am Plage sind, erledigen, ohne daß er deswegen irgend etwas in seinem

Dienste im Landgericht selber vernachlässigt. Ich möchte dringend bitten, in dieser Beziehung den Wünschen der Diener Rechnung zu tragen.

Es ist jedoch von mehreren Seiten der Reform der Zivilprozessordnung gedacht worden. Ich will mich auch in dieser Beziehung vollständig an das anschließen, was die Herren Kollegen Muser und Kopf hierüber gesagt haben. Auch ich bin der Meinung, man hätte hier nicht einzelne Gegenstände herausgreifen, sondern warten sollen, bis man an eine einheitliche gründliche durchgreifende Reform gegangen wäre, und wenn die Groß-Regierung meint: dann wäre die Sache auf die lange Bank geschoben worden, so glaube ich das gerade Gegenteil. Ich bin überzeugt, daß, wenn man jetzt die dringendsten Dinge, auf die die Regierung ein besonderes Gewicht legt — vielleicht aus finanziellen Erwägungen, wie der Herr Kollege Fröhlich ausgeführt hat — herausgreift, so wird die wirklich notwendige allgemeine Zivilprozessreform dadurch vielmehr auf die lange Bank hinausgeschoben und verzögert. Bei dieser wirklichen und gründlichen Zivilprozessreform wird man dann auch an gewissen Anregungen und Vorschlägen, wie sie in letzter Zeit von namhaften Männern der Praxis und der Wissenschaft ausgegangen sind, nicht achtlos vorüber gehen dürfen. Ich erinnere hier an die Vorschläge des Herrn Oberbürgermeister Adickes aus Frankfurt, und ich erinnere vor allen Dingen an eine ganz vortreffliche Schrift eines engeren badiischen Landmannes, des Herrn Kollegen beim Oberlandesgericht Rechtsanwalts Dr. Ernst Fuchs, der eine Schrift „Schreibjustiz und Richterkönig“ herausgegeben hat, die ich jedem Juristen, insbesondere den jüngeren Juristen, dringend zur Lektüre empfehlen kann. Es ist das eine Schrift, die erstens in einer glänzenden Diktion geschrieben ist; frisch und packend, anziehend von der ersten bis zur letzten Zeile, die mit einer solchen Wärme der Empfindung für den Gegenstand eintritt, von dem sie spricht, und eine solche Fülle von Erfahrungen darbietet, daß sie, wie gesagt, der weitgehendsten Beachtung würdig ist. Der Herr Kollege Fuchs macht in dieser Schrift eine Reihe von sehr beachtenswerten Vorschlägen. Er spricht über die allgemeine Vorbildung der Juristen für ihr Studium, über das Universitätsstudium selber, über Änderungen an unserer Gerichtsverfassung und unserer Rechtspflege usw. Ich will nur darauf hinweisen, daß er, was die allgemeine Vorbildung anbelangt, von der jetzigen Gymnasialbildung sehr wenig erbaut ist, und meines Erachtens ganz mit Recht. Auch ich muß sagen, daß diese gepriesene humanistische Bildung, wie man sie auf dem Gymnasium bekommt, die einen solch ungemein veredelnden Einfluß auf den Menschen haben soll, vielfach als eine starke konventionelle Lüge erscheint, wenn man die Dinge näher betrachtet und sieht, daß die Leute von dem wahren Geist des Altertums bei der Grammatikflitterei, die da mit ihnen getrieben wird, vielfach sehr wenig Kenntnis bekommen. Es sind einzelne Auserlesene, die einen tieferen Einblick tun. Die Anderen bleiben an äußerlichkeiten hängen. Dadurch wird ihnen viele Zeit weggenommen, die sie für Dinge verwenden könnten, die für den modernen Menschen nun einmal notwendiger sind. Der Effekt ist dann der, daß man das Latein und Griechisch sehr rasch vergißt, wenn man das Gymnasium absolviert hat. Ich kann auch hier wohl aus eigener Erfahrung sprechen. Nebenbei bemerkt habe ich selbst etwas von der Sache gewußt, ich war in diesen Dingen, wenn man schon einmal davon spricht, ein ganz guter Schüler, und habe in Latein und Griechisch mindestens so viel wie der Durchschnitt meiner Kameraden beherrscht. Aber die Dinge entschwinden rasch im Laufe der Zeit. Was man nach einigen Jahren noch davon weiß, sind einzelne Bruchstücke, die

großen Chaos der Vergessenheit da und dort auftauchen. Dagegen steht man mit dieser berühmten humanistischen Bildung den Erscheinungen des Lebens, z. B. einer etwas komplizierten Maschine vielfach vollkommen hilflos gegenüber und muß sich von jedem einfachen Manne der Praxis gänzlich schämen lassen. Der Herr Kollege Fuchs weist dann darauf hin, daß die Art des Universitätsstudiums aus einer unzweckmäßigen sei. Er ist der Meinung, man sollte anstatt zuerst in die Theorie und dann in die Praxis einzutreten, es umgekehrt machen, wie es bei einzelnen technischen Fächern der Fall ist, und den jungen Mann, der das Gymnasium absolviert hat, zuerst als Lehrling in einem Amtsgericht, zu einer Gerichtsschreiberei oder zu einem tüchtigen Anwalt schicken, und ihn erst an die Universität zu schicken, wenn er einmal einen Begriff von der Sache bekommen hat, um was es sich handelt, wenn er gesehen hat, daß die Sache doch etwas interessanter und lebendiger ist, als man das aus dem Studium des toten römischen Rechts entnehmen kann. Ich glaube, daß dieser Gedanke sehr viel für sich hat. Der Herr Kollege Fuchs spricht sich insbesondere auch für eine andere Organisation unserer Gerichte für eine Reform unserer Rechtspflege in der Weise aus, daß er anstelle unserer jetzigen Richter erfahrene, hochgebildete und geachtete Männer der Praxis, wie er sich ausdrückt, etwa aus der Elite der Anwaltschaft, als Richter erster Instanz eingesetzt sehen will, die dann, gestützt auf verständige Laien, das Urteil finden sollen. Diese Richter oder Richterkönige, wie er sie nennt, sollen dann natürlich von allem Schreibwerk tunlichst entlastet werden. Es sollen auch natürlich entsprechend besser bezahlt werden und es sollen ihnen nur die wichtigeren Geschäfte, insbesondere die Rechtsprechung selber, die Urteilsfindung, obliegen. Er regt auch an, daß man diese Richter unter Umständen wählen könnte, wie das in der Schweiz geschieht, wo man damit ganz gute Erfahrungen gemacht hat. Man hat in der Schweiz ähnliche Einrichtungen. Man hat dort vielfach eine Mischung von Laien und Juristen auch in der Zivilrechtsprechung. Es besteht in einzelnen Kantonen der Zustand, daß etwa irgend ein tüchtiger Geschäftsmann gewählter Richter ist, dem ein juristisch gebildeter Gerichtsschreiber als Berater zur Seite steht. Es kommt zwar vor, daß man von Deutschen Kollegen über Schweizer Urteile hört: Es wird behauptet, daß die Ausländer etwas schwer zu ihrem Recht kommen. Das könnte vielleicht mit der Kleinheit des Staates zusammenhängen. Aber die Schweizer sind mit ihrer Rechtsprechung durchaus zufrieden, und ich glaube nicht, daß dort so viele Klagen über Fehlurteile gelehrt werden, wie das bei uns in Deutschland in der Tat der Fall ist.

Ich möchte jedoch nur mit zwei Worten auf den Gedanken einer Reform des Strafgesetzbuchs, der hier auch gestreift worden ist, zu sprechen kommen. Ich will mich nicht in langen Erörterungen ergehen und bitte, daß deswegen niemand erschrecken möge, wenn ich dieses Thema ankündige. Ich will nicht auf theoretische Erörterungen über Zweck der Strafe usw. eingehen, sondern nur einige Bedenken mitteilen, die dem Praktiker auffallen. Unser Strafgesetzbuch leidet vom Standpunkt des Praktikers aus an verschiedenen großen Mängeln. Ich bezeichne als solchen erstens, daß wir keine allgemeine mildere Umstände haben. Kein Delikt ist so, daß nicht auch menschlich mildere Umstände dabei in Betracht kommen können. Es ist in unserem Strafgesetzbuch ganz kasuistisch geordnet: bei diesen Delikten werden Milderungsstände zugelassen, bei jenen nicht. Bei Meineid werden keine zugelassen, ebenso nicht bei anderen Delikten. Es ist aber sehr leicht zu denken,

daß, auch wo keine mildernde Umstände zugelassen sind, eine solche Tat menschlich sehr entschuldbar ist. Da muß man entweder ein furchtbar hartes Urteil fällen, das jeder der dabei Beteiligten als draconisch und ungerecht empfindet, oder nach irgendwelchen Gründen suchen und sie an den Haaren herbeiziehen, um den Mann wegen Fahrlässigkeit schlupfen zu lassen. Es entspricht der Würde des Gerichts nicht, daß man, um menschlich ein richtigeres Urteil zu fällen; unter Umständen eine unrichtige Gesetzesbestimmung anwendet. Ein weiterer Mangel ist in dem barbarischen Strafminimum bei Rückfallsvergehen zu erblicken, was z. B. zur Folge hat, daß man eine arme Frau, die vor vielleicht 8 oder 10 und 15 oder 16 Jahren wegen zwei Bagatelldelicten ein bis zwei Tage Gefängnis bekommen hat, mindestens ein Vierteljahr einsperren muß, weil sie eine Schürze voll Kohlen im Wert von 40 Pfennig entwendet hat. Das ist geradezu barbarisch. Ebenso sollte man den Parteien, den Geschädigten selber, einen größeren Einfluß auf die Strafverfolgung gewähren. Es sind bei uns viel zu wenig Antragsdelikte; das Anklagenmonopol der Staatsanwaltschaft ist viel zu sehr ausgedehnt. Wenn z. B. kleine Vergehen von Angestellten nach Jahr und Tag herauskommen, sollten sie nicht von Amts wegen verfolgt werden müssen; daß da der Antrag, der Wille der Geschädigten nicht im mindesten berücksichtigt wird, ist eine Unbilligkeit. Ich möchte bitten, auf diese Gesichtspunkte bei einer etwaigen Reform der Strafgesetzgebung acht zu haben, und ich möchte folgende Bitte weiter an die Großh. Regierung richten: Wenn man dazu übergeht, das Strafgesetz zu reformieren, möge die Großh. Regierung sich in die Unkosten stürzen, einige Hundert Exemplare unseres alten badiischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1844 anschaffen und den einzelnen Mitgliedern der Kommission in die Hand geben. Da sind alle modernen Forderungen, die ich hier aufstellte, schon verwirklicht gewesen, und es wirft das ein recht eigentümliches Licht auf den Fortschritt der Gesetzgebung. Dort war es auch nicht notwendig, einen Rechner auf dem Land, der ein paar Mark für seine Zwecke in augenblicklicher Verlegenheit aus der Kasse verwendete, mindestens 3 Monate einzusperren, sondern wenn der Betrag ersetzt wurde, konnte man das Verfahren niederzuschlagen, ja selbst wenn schon ein rechtskräftiges Urteil vorlag, konnte man die Strafe erlassen, wenn der Schaden gedeckt wurde. Das waren viel humanere Grundsätze, als die heutigen sind, und ich möchte bitten, bei einer etwaigen Revision des Strafgesetzbuches darauf Rücksicht zu nehmen.

Schon oft und auch diesmal wieder ist Klage geführt worden über regorose Behandlung des Publikums. Es wurde darauf hingewiesen, daß keine oder ungenügende Warteräume vorhanden seien, daß das Publikum stundenlang, halbe Tage lang herum stehen muß. Daß das noch immer vorkommt, kann auch ich bestätigen; ich will keine einzelnen Gerichte nennen, weil das immer etwas obiofes hat, aber es kommt oft vor, daß Leute auf den Vormittag geladen werden und dann erfahren: „Die Sache zieht sich lange hinaus, kommen Sie um 4 oder 5 Uhr wieder“, daß sie dann schließlich erst um 8 Uhr fertig werden. Das ist eine große Kalamität. Uns Anwälten geht es in keiner Weise besser, wir werden vielleicht sogar noch schlechter behandelt. Ich habe früher schon ausgeführt, daß eine eigentümliche Wertschätzung des Anwalts darin zum Ausdruck kommt, wenn man den Grundlag verfolgt, die Privatklagen, wenn auch mehrere Rechtsanwälte dabei beteiligt sind, an das Ende der Verhandlungen zu legen und die öffentlichen Straffälle vorweg zu

nehmen. Dadurch wird der jüngste Praktikant, der bei einem Staatsanwalt als Amtsanwalt tätig ist, höher eingeschätzt und höher bewertet als alle Anwälte, obwohl es dem Praktikanten, der von einem Landgerichtshof her kommt, vielleicht auch lieber wäre, erst später heim zu kommen und dann $\frac{7}{10}$ seiner Diäten in Anrechnung zu bringen. Aber die Zeit des Amtsanwalts wird eben höher bewertet. Die Staatsanwaltschaft ist die vornehme, feudale Behörde, erst werden ihre Fälle erledigt, und was dann für die abgehegten Richter an Zeit noch übrig bleibt, wird für die übrigen Fälle verwendet. Ich muß im Namen meiner Kollegen nachdrücklich Einsprache erheben gegen dieses Verfahren, weil unsere Zeit meines Erachtens doch etwas mehr wert ist als die eines Praktikanten, der als Amtsanwalt aufzutreten hat. Man sollte die Privatklagen zuerst aufrufen und wenn das nicht möglich ist, soll man besondere Anwaltstage einführen, insbesondere da, wo mehrere Anwälte auftreten.

Der Herr Kollege Schmidt-Bretten hat sodann ausgeführt — das möchte ich noch mit einem Wort streifen —, das Land sei den Städten gegenüber im Grundbuchwesen benachteiligt. Das Land müsse seinen Grundbuchbeamten bezahlen, die Städte, die eigene Grundbuchämter haben, nicht. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Auf dem Land ist der Notar der Grundbuchbeamte; ihn bezahlt der Staat; die Gemeinde muß den Hilfsbeamten, den Ratsschreiber, bezahlen, das ist ganz richtig, aber dieser hat doch auch noch andere Funktionen als die des Grundbuchhilfsbeamten. Dagegen die Städte mit eigenem Grundbuchamt bezahlen ihre Grundbuchämter und Grundbuchbeamten vollkommen. Wenn die Städte Gebühren dafür beziehen und vielleicht etwas erübrigen, so bitte ich zu berücksichtigen, daß die Städte auch manche Aufgabe für das Land miterfüllen müssen. Ihre Schulen, ihre Krankenhäuser kommen auch dem weiten Umkreis des flachen Landes zugut. Man sollte also nicht so gegeneinander abwägen, ob die Städte oder die Landorte mehr berücksichtigt sind. Dazu haben die Städte auch noch die Haftbarkeit für Fehler ihrer Grundbuchbeamten.

Mit dem Fall Friedeberg, den Herr Kolb erwähnt hat, will ich mich nicht beschäftigen.

Was den Fall Ged anlangt, so hat dieser in Konstanz große und peinliche Ueberrauschung hervorgerufen insofern, als die Spitze sich gegen den Herrn I. Staatsanwalt Junghanns richtete. Ich muß hier öffentlich sagen, daß ich Herrn Junghanns kennen gelernt habe als einen sehr tüchtigen und loyalen Beamten von außerordentlich freihellicher und vorurteilsloser Gesinnung. Er hat eine Weisheit und Vorurteilslosigkeit gerade gegenüber der Partei des Herrn Kolb an den Tag gelegt, die manchem norddeutschen Freisinnigen als leuchtendes Vorbild vorzuweisen könnte. Ich habe daher Anfangs nicht begriffen, wie er in diese Sache im Falle Ged hineinkam, und hatte schon befürchtet, ich hätte mich in ihm getäuscht. Ich habe mich daher gefreut, aus den Worten des Herrn Ministers entnehmen zu können, daß die angeordnete Zeugniszwanghaft nicht auf Herrn Junghanns zurückzuführen ist, sondern auf den Untersuchungsrichter. Im Falle Ged sind jedenfalls Fehler vorgekommen, das ist keine Frage; insbesondere die Zeugniszwanghaft war in keiner Weise angezeigt, das hat ja auch die Regierung unumwunden anerkannt. Sie hat auch einen Erlass herausgegeben, wonach künftig in solchen Fällen erst bei der Oberstaatsanwaltschaft angefragt werden soll. Ich habe mich aber trotzdem verpflichtet gefühlt, von Herrn Junghanns zu seiner Ehre zu sagen, wie ich ihn in Konstanz als Mensch und als Beamten kennen gelernt habe.

Ich muß nun leider mit einigen Worten auf den Fall *Hau* zu sprechen kommen (Unruhe). Ich sehe, daß das ein Mißbehagen an einzelnen Stellen im Hause hervorruft. Aber nachdem dieser Fall vonseiten einzelner Herren des Hauses, die dem Richterstand angehören, besprochen und dabei ein Kollege, den ich zu meinen persönlichen Freunden zu zählen die Ehre habe, in sehr schwerer Weise angegriffen wurde, kann ich nicht ganz schweigen.

Ich hebe zunächst hervor, daß die eingehende Befassung mit dem Fall *Hau* als solche, die Prüfung, ob ihm recht geschehen, ob er ein Verbrecher oder ob er unschuldig verurteilt sei, daß diese eingehende Befassung nicht von unserer Seite angeregt worden ist. Der Herr Kollege *Frühau* hat mit gutem Vorbedacht auf diese Seite der Angelegenheit einzugehen vermieden, er hat ausdrücklich zu verstehen gegeben, daß er auch eine andere Auffassung, als die vielleicht der Herr Verteidiger des *Hau* selbst von dieser Sache hat, habe, und er hat nur einzelne fehlerhafte und tadelnswerte Anwendungen der Strafprozeßordnung hier vorbringen zu müssen geglaubt, und zwar weil diese eine allgemeine typische Bedeutung haben. Dagegen ist vonseiten der Regierungsbank in aller Breite auf den Fall *Hau* selbst eingegangen worden. Es ist uns lang und breit auseinandergelegt worden, *Hau* sei ein Verbrecher, was mich, offen gesagt, an der Sache sehr wenig interessiert.

Es ist nun von zwei Seiten in scharfer Weise Stellung genommen worden gegen den Herrn Kollegen *Dr. Diez*. Der Herr Abg. *Schmidt-Karlsruhe* hat gesagt, die Vorenthaltung der Akteneinsicht in diesem Fall — das war wenigstens der Sinn seiner Ausführungen — sei insofern berechtigt gewesen, weil eine Beeinträchtigung des Zweckes der Untersuchung nach der Art der Verteidigung zu befürchten gewesen sei. Nebenbei bemerkt ist diese Ausführung völlig unlogisch. Die Art der Verteidigung ist ja erst in der Hauptverhandlung in die Erscheinung getreten, und man konnte daher wohl kaum in jenem Momente wissen, wie sie geführt werden würde. Der Zweck der Untersuchung ist, die Wahrheit festzustellen, und auf Grund der Wahrheit ein gerechtes und richtiges Urteil zu fällen. Es ist also einer der schwersten Vorwürfe, den man einem Anwalt und Ehrenmann machen kann, erhoben worden, wenn gesagt worden ist, es sei zu befürchten gewesen, daß der Zweck der Untersuchung, die Wahrheit zu finden, durch sein Verhalten erschwert oder vereitelt werde.

Es hat der Herr Abg. *Dörflinger* ausgeführt, er bedauere, daß der Herr Verteidiger im Falle *Hau* einen Verteidiger in diesem hohen Hause gefunden habe. Ich habe damals schon gerufen, dann hätte er auch nicht angegriffen werden sollen, aber nachdem er in der eben geschilderten Weise angegriffen worden ist, ist es nicht mehr als unsere verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, uns unseres Kollegen und Freundes anzunehmen. Wenn Jemand eine derartige Stimmung gegen sich hat, wie das bei dem Herrn *Diez* hier der Fall ist, und wenn vonseiten eines Richters im Hause in dieser Weise gesprochen wird, kann ich nicht anders, als kurz auch auf die Persönlichkeit des Herrn Kollegen *Diez* zu sprechen zu kommen: Herr *Diez* ist ein Mann von hoher Intelligenz, von einem eisernen Fleiß, einer Arbeitskraft, wie sie die vollkommenste Bewunderung jedes Menschen hervorrufen muß, der ihn näher kennen gelernt hat. Er ist außerdem ein durchaus anständiger und nobler Charakter. Auch das muß jeder bestätigen, der die Ehre gehabt hat, ihm persönlich näher zu treten. Er hat dem Staat längere Zeit mit Auszeichnung und mit Ehren gedient, und ich darf wohl sagen, er war eine Zierde des Richterstandes. Das sollten doch auch die Richter unter

Ihnen einen Augenblick stuhig werden, (Abg. *Frühau*: Sehr gut!), wenn ein Mann mit dieser vorzüglichen Fachbildung, der eine glänzende Karriere verlassen hat, um einen anderen Beruf zu ergreifen, wenn dieser Mann in den ersten Jahren seiner Anwaltschaft in so schweren Konflikten mit den anderen Organen der Rechtsprechung kommt. Da sollten sie sich doch fragen, liegt nun die Schuld wirklich an diesem Mann allein, oder liegt sie nicht auch an dem ganzen System? Ist da vielleicht doch etwas faul im Staate Dänemark? (Abg. *Frühau*: Sehr gut!)

Was hier der Hauptfehler war, das ist die vielfach inferiore Behandlung der Verteidigung, die ihr nach unserer Strafprozeßordnung zugewiesen worden ist, wie sie in derartigen Dingen, wie dem Verbot der Akteneinsicht so recht zum Ausdruck kommt. Wenn da nun ein Mann von der Begabung wie der Herr Kollege *Diez*, der trotz aller Bescheidenheit — er ist ein durchaus einfacher und anspruchsloser bescheidener Mann — doch in eine gereizte Stimmung kommt, wenn er sieht, wie er in dieser Weise gegen allen möglichen Widerstand ankämpfen muß, so ist das menschlich durchaus begreiflich. In dem Fall handelte es sich um Leib und Leben eines Menschen — wir haben hier wieder ein Argument für die Abschaffung der Todesstrafe, die seiner Zeit mit Ach und Krach im Reichstag durchgedrückt worden ist, weil Fürst *Bismarck* die Vertreter des deutschen Volkes vor die unwürdige Entscheidung gestellt hat: entweder wird geköpft im deutschen Lande, oder ihr kriegt überhaupt kein Strafgesetzbuch — und da ist diese gereizte Stimmung um so mehr begreiflich.

In einer solchen Lage muß man natürlich anders kämpfen. Da muß man sich anders wehren, wie in einer Bagatellsache, das würde jeder tun, der einmal in einer solchen Lage ist, auch die jetzigen Richter würden so verfahren. Es kommt weiter in Betracht, daß der Herr Kollege *Diez* ein Mensch von Herz und Gefühl ist, und wenn ein solcher sich einmal in die Ueberzeugung von der Unschuld oder wenigstens der Nichtschuld seines Klienten hineingedacht hat, wie das bei dem Herrn Kollegen *Diez* in der Tat der Fall ist, so ist das für ihn ein geradezu fürchterlicher Gedanke, wenn alle anderen Beteiligten von einer anderen Auffassung ausgehen, wenn sie von ihrem Standpunkt aus bestrebt sind, einen anderen Verlauf, in des Wortes verwegener Bedeutung, einen tödlichen Verlauf in dem Prozesse herbeizuführen. In einer derartigen Lage muß man gewesen sein, um sich in die Seele des Verteidigers hineindenken zu können. Ich habe im ersten Jahre meiner Praxis als Anwalt einen Fall gehabt, wo jemand wegen Mordes angeklagt war; er beteuerte mit größter Entschiedenheit seine Unschuld; es kam hinzu, daß das Belastungsmaterial, daß die Zeugen nicht einwandfrei waren. Der eine der beiden Hauptzeugen war ein halb blödsinniger steinalter Knecht, der andere ein mit Zucht haus bestrafter, schlecht beleumundeter Mensch; mit deren Aussagen stand und fiel die ganze Anklage. Ich kann nur sagen, ich hatte damals die feste Ueberzeugung gewonnen, daß mein Klient unschuldig sei, und wenn er nicht am Tag vor der Hinrichtung ein Geständnis abgelegt hätte, so wüßte ich es heute noch nicht sicher, ob er schuldig war. Was für einen Eindruck muß es nun in solcher Lage machen, wenn man sieht, daß nicht nur vom Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, sondern auch von anderer Seite, vom Vorsitzenden, von der ersten Minute an der Angeklagte als überführt angesehen wird, wenn das auch nicht mit ausgesprochenen Worten zu Tage tritt, aber etwa aus der Haltung, dem Ton, dem Benehmen der betreffenden Beamten unzweideutig zu entnehmen ist, wenn der Vorsitzende etwa zu dem Angeklagten sagt, der mit großer Entschiedenheit leugnet und von dessen

Schuld der Anwalt nicht überzeugt ist, sondern von seiner Unschuld, wenn zu diesem Angeklagten der Vorsitzende sagt bei der Eröffnung der Verhandlung: Angeklagter, wollen Sie nicht Ihr Gewissen durch ein reumütiges Geständnis erleichtern? Und wenn dieser diese etwas naive Zumutung, ohne weiteres sein Haupt auf den Nichtblock zu legen, mit aller Entschiedenheit ablehnt, gibt der Vorsitzende darauf zu verstehen, daß er den Mann für einen verstockten Sünder halte, sodas nach Ablauf der ersten 10 Minuten kein Mensch im Saale daran zweifelt, daß der Vorsitzende den Angeklagten für überführt hält? Das sind sehr schwere Augenblicke für den Verteidiger, wenn er sich in einer derartigen Situation befindet. Auch in jenem Fall, von dem ich hier spreche, war der Vorsitzende ein hochintelligenter, hochgebildeter Mann, ein Mann, der den Stoff bis ins kleinste Detail aufs genaueste beherrschte; sonst wäre es ja nicht gefährlich gewesen, aber wenn er durch seine Sachkenntnis den Geschworenen imponiert, so sind derartige Dinge doppelt gefährlich.

Vielleicht war es auch hier so. Einzelne Zeitungen haben behauptet, daß es bei der Leitung des Prozesses ähnlich gegangen sei und man die Auffassung des Vorsitzenden von der Schuld des Angeklagten sofort deutlich bemerkt habe. Das wäre ein großer Fehler. Es ist eine der ersten Aufgaben des Richters, daß er, um sich eines Bildes zu bedienen, seine Meinung wie des verschleierte Bild von Sais verborgen hält bis zu dem Augenblick, wo er das Urteil zu sprechen hat; er soll nicht zu verstehen geben, daß er den Angeklagten als schuldig betrachtet, solange er nicht wirklich verurteilt ist. Wenn man ähnliches erlebt hat, kann man es sehr wohl verstehen, daß ein Verteidiger in einem solchen Fall etwas temperamentvoll sich und vielleicht in einem Zustand der Verzweiflung kommt gegenüber passiven und direkten Widerständen, auf die er mit seinem Bestreben, die Wahrheit von seinem Standpunkt aus zu suchen, stößt.

Ein Hauptvorwurf, der in diesem Hause gegen unseren Herrn Kollegen Diez gerichtet wurde, war, es sei durch die Verteidigung die Presse beeinflusst worden, um auf diese Weise Stimmung für seinen Klienten zu machen. Dieser Vorwurf ist durchaus unbegründet. Die Presse ist in erster Reihe in Anspruch genommen worden durch den Herrn Untersuchungsrichter und vom Herrn Staatsanwalt (Sehr richtig). Der Herr Untersuchungsrichter hat einzelne Angehörige der Presse zu sich gebeten und hat ihnen angeboten, er wolle eine Art Privatzensur über ihre Vorberichte zu diesem Gegenstand ausüben, sie sollten ihn fragen, wie sich die Sache im Einzelnen verhalte, sie würden jederzeit ein offenes Ohr finden, damit keine unrichtigen Notizen in die Zeitungen hinauskommen. Da nun der Herr Untersuchungsrichter in diesem Fall natürlich auch seine eigene Meinung gehabt hat, so würde er als unrichtig wahrscheinlich das angesehen haben, womit seine Meinung nicht übereinstimmte, es würden also die von ihm konzeptionierten Pressemeldungen natürlich den Charakter seiner eigenen Anschauung und Ueberzeugung gehabt haben. Das Anerbieten ist deshalb auch von einzelnen Zeitungen ohne weiteres abgelehnt worden. Weiter ist nicht in Abrede zu stellen, daß von Seiten der Großh. Staatsanwaltschaft die Presse ganz ausdrücklich und offiziell vor Beginn der Hauptverhandlung in Anspruch genommen worden ist, und zwar in einer, wie ich hier erkläre, nach meiner Auffassung durchaus unzulässigen Weise, die geeignet war, das Publikum irre zu führen. Ich sage nicht, daß sie das sollte; ich gehe nicht so weit, wie man von anderer Seite gegen unseren Freund und Kollegen Diez gegangen ist, daß man gesagt hat, diese Äußerungen in der Presse seien von der Verteidigung

darauf angelegt gewesen, das Publikum und die Richter irre zu führen. Das sage ich nicht; aber es war diese Verlautbarung der Staatsanwaltschaft geeignet, die Öffentlichkeit und die Richter irre zu führen. In dieser Verlautbarung wurde gegen einzelne Zeitungsnotizen Stellung genommen und ausgeführt, der Fall sei psychologisch durchaus nicht besonders interessant und verwickelt, er sei ziemlich einfach. Dann hieß es weiter: „Der Angeklagte stellt seine Schuld nicht in Abrede“. Das muß doch bei jedem den Eindruck erwecken, daß der Angeklagte seine Schuld mehr oder weniger zugibt. Diese Äußerung wurde auch vielfach als Geständnis des Angeklagten aufgefaßt, während Haupt von Anfang an gesagt hat: Ich habe nichts zu gestehen, ich habe kein Geständnis abzulegen. Die Form der staatsanwaltschaftlichen Verlautbarung war jedenfalls sehr mißverständlich und sehr unglücklich.

Der Verteidiger seinerseits hat vor der Hauptverhandlung und in ihrem Verlaufe keinerlei Berührung mit der Presse gehabt (Sehr richtig!) Er hat erst nachher, nachdem der Untersuchungsrichter an die Presse herangetreten war, nachdem die Großh. Staatsanwaltschaft diese sehr bedenkliche und zu Irreführungen geeignete Kundgebung von sich gegeben hatte, auch einzelne Journalisten empfangen. Er ist übrigens in gar keiner Weise dafür verantwortlich, wenn ihn irgend ein Herr aus Berlin, der vielleicht Sensation machen wollte, falsch verstanden hat. Ich glaube die Verantwortung hierfür kann unser Kollege Diez mit Recht und Fug von sich weisen.

Es ist sodann bei dieser Gelegenheit mit pathetischen Worten von der Presse und von ihrer unheilvollen Wirkung auf die Stimmung des Publikums gesprochen worden. Ich muß sagen, es kommt hier bloß eine Zeitung in Betracht, gegen die sich das richten könnte. Dieser Zeitung stehe ich vollständig ferne, es ist ein mehr oder weniger parteiloses Blatt, und das sind mir die unsympathischsten Blätter, die es geben kann. Ich stehe heute noch auf dem Standpunkt Solons, daß Jeder, der bei gegebenen öffentlichen Streitigkeiten nicht für oder wider Partei ergreift, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt werden solle. Diese parteilosen Zeitungen sind mir also durchaus unsympathisch. Wenn aber ein Journalist sich in die Ueberzeugung hineinarbeitet, der Angeklagte ist unschuldig, er soll hier unschuldig zum Tod verurteilt werden, so sehe ich nichts unmoralisches und verwerfliches darin, wenn der Journalist mit Entschiedenheit, mit Temperament und Wärme seinen Standpunkt in der Presse vertritt; es kann ihm daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden, wenn man im übrigen von ihm annehmen muß, daß er ein anständiger Mensch ist. Und das wird mir gerade von dem Redakteur dieser Zeitung, die hier in Betracht kommt, von allen Seiten, die ihn kennen, mit aller Entschiedenheit versichert. Der Herr Oberstaatsanwalt meint, die Volksstimme habe überhaupt die Neigung, gegen die Staatsanwaltschaft Front zu machen. Die Verteidiger können vielfach die gegenteilige Erfahrung machen. Die Volksstimme ist im allgemeinen, besonders in schweren Fällen, wo Blut geflossen ist, vielmehr gegen den Angeklagten als gegen die Staatsanwaltschaft. Da tritt ein gewisses Gefühl, wenn ich so sagen darf, der Rache, das Gefühl, das in den Worten: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ seinen Ausdruck gefunden hat, in die Erscheinung, und außerdem vielleicht noch bei ängstlichen Leuten eine gewisse Besorgnis um das eigene werte Ich, das ja jeder als den Mittelpunkt des Daseins betrachtet. Da ist dann jeder von der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter herausgegriffene Mensch, der vielleicht von Haut und Haar mit der ganzen Sache nichts zu tun hat, in den Augen der Menge der Missetäter, der Mörder, und er muß froh sein, wenn

er beim Transport mit bloßen Beschimpfungen und Verfluchungen durchkommt und nicht der Lynchjustiz verfällt. Wenn nun im Fall Hau die Bevölkerung im Gegentheil die Ueberzeugung von der Unschuld des Angeklagten bekommen und dieser Ueberzeugung etwas kräftigen Ausdruck gegeben hat, so kann ich etwas Betrübenes darin nicht finden.

Ich glaube sodann, daß es dem Herrn Oberstaatsanwalt nicht gelungen ist, alle Beanstandungen des Herrn Kollegen Frühau zu entkräften. Der Herr Oberstaatsanwalt hat mit großer Emphase betont, es ist keine Gesetzesverletzung bewiesen worden. Wenn ich den Herrn Oberstaatsanwalt aber recht verstanden habe, so hat er dann mit etwas weniger gehobener Stimme am Schlusse beifügen müssen, daß allerdings einige Beschwerden des Verteidigers durchgedrungen sind. Wenn aber einige Beschwerden des Verteidigers durchgedrungen sind, so ist das ein Beweis, daß die Sache doch nicht so ganz in Ordnung war. Ich glaube auch, daß er mit seiner Verteidigung einiger scharfer Ausbrüche der Anklageschrift nicht ganz durchgedrungen ist. Er hat uns ausgeführt, daß Hau mit einem großen Vermögen von Millionen renommirt habe; das gibt aber der Staatsanwaltschaft nicht das Recht, in die Anklageschrift hineinzuschreiben, er habe einen „Sozins“ geprellt und sei ein Indulgentenritter. Die Tatsachen, die der Herr Oberstaatsanwalt vorbrachte, sind eine ziemlich schwache Stütze für solche starke Ausdrücke.

Ich will damit diesen Fall verlassen; es war mir nicht darum zu tun, auf Einzelheiten einzugehen, sondern nur als Kollege und Freund für meinen Kollegen Dieß Zeugnis abzulegen und meine Ansicht dahin auszusprechen, daß er in der Sache von seinem Standpunkte aus nur das Beste gewollt hat und nach wie vor nicht nur für einen vorzüglichen Juristen, sondern auch für einen Ehrenmann *comme il faut* gehalten werden muß.

Ich will auf die Fälle, die der Herr Berichterstatter gestreift hat, den Mord von Alenstein und den Fall Woltke-Harden nicht eingehen. Zu dem letzteren will ich nur das noch sagen und damit schließen, daß die Hauptbedeutung dieses Falles nicht auf juristischem, sondern auf politischem Gebiete liegt. Derartige Fälle, wie der Fall Harden-Woltke, werden stets vorkommen in Ländern, die entweder offen oder versteckt absolutistisch regiert werden, in denen das Staatsoberhaupt eine so ungeheure Machtstellung hat wie bei uns, und entweder *de lege* oder *de facto* die Regierungsgewalt in einer Hand vereinigt. In England oder Frankreich hätten derartige Prozesse wenig Sinn; dort wird man seinen politischen Gegner im Parlament angreifen, dort werden vor allem lediglich verantwortliche Politiker Einfluß auf das Staatsoberhaupt haben. Wo dagegen unverantwortliche Ratgeber einen derartigen Einfluß ausüben wie bei uns, werden derartige Prozesse aus politischen Erwägungen vorkommen, wie auch seinerzeit der Prozeß Tausch-Elizow, wo der Herr Staatssekretär von Marschall die Flucht in die Öffentlichkeit ergreifen mußte, vorgekommen ist.

Abg. Pfeiffle (Soz.): Mein Fraktionskollege Kolb hat am Freitag seine Ausführungen damit begonnen, daß er der badischen Justiz das Zeugnis ausgestellt hat, daß hier wenig oder gar keine Klassenjustiz geübt wird, was leider recht oft in Preußen und Sachsen der Fall ist. Wenn ich auch im allgemeinen in dieses Lob einstimmen kann, so muß hiervon die Justizpflege in Mannheim ausgeschlossen werden. Der Herr Abg. Kolb hat selbst einen typischen Fall vorgeführt, der immerhin zu der Annahme

berechtigt, daß die Mannheimer Justiz eine untrübliche Ausnahme macht.

Ich will nur mit wenigen Worten auf den noch nicht ausgiebig behandelten Fall Geck eingehen. Der Herr Justizminister hat ja selbst hier zugegeben, daß Herr Geck eine durchaus korrekte Haltung eingenommen habe, indem er seinen Gewährsmann nicht genannt habe. Der Herr Staatsanwalt Junghans hätte sich aber auch sagen müssen, daß auf die betätigte Weise von Herrn Geck eine Aussage oder ein Geständnis nicht zu erzielen ist; das weiß jeder hervorragende Jurist, daß kein Redakteur das Redaktionsgeheimnis verletzen kann. In dem Augenblick, wo ein solcher Redakteur das Berufsgeheimnis verlegt, ist er in der Öffentlichkeit und im Kreise der Journalisten einfach unmöglich. Es wird allerdings gesagt, daß eigentlich nicht der Staatsanwalt diese Zwangshaft zu verhängen hat, sondern daß dies Sache des Untersuchungsrichters sei. Es sollte eigentlich so sein, aber die ganze Art und Weise, wie damals die Anklage behandelt wurde, berechtigt zu der Annahme, daß diese Zwangshaft nicht ohne Wissen und Willen des Staatsanwaltes erfolgte. Diejenigen, welche sich näher mit diesen Vorgängen beschäftigt haben, sind sogar zu der Anschauung gekommen, daß es sich im vorliegenden Falle gewissermaßen nicht um eine Zwangshaft handelte, sondern um eine versteckte Strafhaft. Der Untersuchungsrichter sowohl als der Staatsanwalt haben in der Person des Herrn Geck den Verfasser des Artikels erblickt, und die ganze Art und Weise, wie Herr Geck im Gefängnis behandelt wurde, deutet darauf hin, daß es sich dabei nicht um eine Zwangshaft, sondern um eine Strafhaft handelte. Das ist um so schärfer, weil der Staatsanwalt sowohl als der Untersuchungsrichter Niemanden in der Strafhaft nehmen kann, ohne daß eine Verurteilung vorangegangen ist. Herr Geck ist nämlich gleich bei der Verhaftung bedeuert worden, daß ihn seine Frau in der Woche nur einmal besuchen dürfe. Das sind wohl Bestimmungen, die maßgebend sind für diejenigen, die in Strafhaft oder in Untersuchungshaft sitzen. So heißt es nämlich in der Gefängnisordnung, die bei Strafgefangenen durchgeführt wird, oder wo es sich um Kollisionsgefahr handelt.

Die Sache hat sich noch weiter entwickelt. Es ist ja nicht allein dieser Redakteur Geck damals verhaftet worden, sondern auch der Ausläufer der „Volksstimme“, Herr Appel, der das Unglück hat, schon seit einer Reihe von Jahren den „Schnupstaba“ als verantwortlicher Redakteur zu zeichnen. Der Herr Abg. Kolb hat schon darauf hingewiesen, daß ein verantwortlicher Redakteur bei einer derartigen Druckschrist überhaupt nicht erforderlich ist. Man hat den Ausläufer Appel aber deshalb als verantwortlichen Redakteur genannt, weil er in Mannheim als besonderer Witzbold bekannt ist, der aber mit der ganzen Sache nichts zu tun hatte. Wenn der Herr Staatsanwalt und der Herr Untersuchungsrichter diesen Mann näher kennen würden und Gelegenheit hätten, etwas über die geistige Qualifikation dieses Mannes zu erfahren, würden sie das wissen, was eben jeder weiß, der diesen Mann kennt. Ich kann Ihnen versichern, daß dieser Mann der Ausläufer der Expedition ist und mit der Redaktion gar nichts zu tun hat. Er hat aber für diesen „Schnupstaba“, so heißt das Narrenblatt, um das es sich handelt, auch nicht eine rote Silbe geschrieben; der Mann hat das Blatt vielleicht erst zu lesen bekommen, nachdem es schon fertiggestellt war. Er ist ebenfalls vor den Untersuchungsrichter vorgeladen und in Untersuchungshaft genommen worden. Ein Antrag auf Entlassung dieses Gefangenen wurde abgelehnt; der Inhaftierte wurde erst nachträglich gegen Stellung einer Kaution von 10000 M. entlassen.

Dann hat der Staatsanwalt auch den Expedienten wegen Verbreitung dieser Zeitung angeklagt. Nun weiß

Jeder, der halbwegs in der Herstellung der Zeitungen Bescheid weiß, daß der Expedient aber auch nicht das geringste mit der Herstellung des Zeitungsblattes zu tun hat. Er bekommt das Blatt überhaupt erst zu lesen, wenn es fertig zum Verschicken ist. Sobald das Blatt durch die Redaktion fertiggestellt ist, kommt es sofort in den Maschinenraum herunter und muß dort so rasch wie möglich gedruckt werden. Es wird nun gesagt, der Expedient habe die Verpflichtung, im Blatt nachzusehen, ob es nichts Strafbares enthält. Bei keinem Blatt hat aber ein Expedient die Berechtigung, hierin etwas mitzureden; wenn er sich eventl. weigern würde, die Zeitung zur Versendung zu bringen, dann würde man ihm einfach seine Stellung kündigen — und die Stellung wird Niemand ohne weiteres aufgeben. Auch die Setzer sind vernommen worden, ob sie wissen, wer der Autor dieses Artikels ist; ebenso der Faktor. Ja, sowohl die Setzer wie der Faktor wissen nie, was für Manuskripte auf der Redaktion abgegeben werden. Aber auch selbst wenn sie es wüßten, wären sie nicht berechtigt, den Autor zu nennen, denn diese Leute würden dadurch ebenso in der Öffentlichkeit unhaltbar, als wie dies beim Redakteur der Fall ist.

Nun hat sich besonders der Herr Abg. Obkircher darüber aufgeregt, daß der Herr Abg. Kolb in seinen Ausführungen die politische Gesinnung des jungliberalen Staatsanwaltes Jungmanns mit dessen Tätigkeit als Staatsanwalt in Verbindung gebracht hat. Hieran hat der Herr Abg. Obkircher dann sogleich die Bemerkung geknüpft, daß der Herr Staatsanwalt Jungmanns ohne Rücksicht auf seine politischen Anschauungen und Empfindungen nur nach Recht und Gewissen seines Amtes walte. Das kann ich nicht unter allen Umständen unterschreiben; wir in Mannheim haben mit dem jungliberalen Staatsanwalt Jungmanns leider nicht die guten Erfahrungen gemacht, wie man sie in Konstanz gemacht hat; zweifellos ist eine ganze Reihe von Prozessen auf die politische Anschauung dieses Staatsanwaltes zurückzuführen. Ich stehe überhaupt auf dem Standpunkt, daß es für einen Staatsanwalt vielleicht besser wäre, wenn er sich an dem politischen Leben überhaupt nicht beteiligen würde. Ein Staatsanwalt — und wenn er noch so gewissenhaft ist und wenn er sich auch noch so große Mühe gibt, objektiv und unparteilich zu sein — kann doch immerhin aus seinen politischen Ansichten nicht herauskommen. Ein politisch scharf veranlagter Staatsanwalt wird in einer gegnerischen Zeitung viel eher ein Vergehen finden oder in einer Rede eines politischen Gegners viel eher eine strafbare Handlung erblicken, als wie ein anderer Staatsanwalt, der sich am politischen Leben nicht beteiligt. Ich will für meine Behauptung auch mit wenigen Worten Belege bringen.

Es spielte ja noch ein anderer Prozeß, den ich hier erwähnen will, der sogenannte Raffernprozeß oder Afrikanerprozeß. Die „Volksstimme“ hat eine Momentfotografie aus Afrika gebracht mit den notwendigen Randglossen. Die Staatsanwaltschaft hat darin eine Beschimpfung und eine Beleidigung der Afrikakrieger erblickt. Das Bild ist in einer ganzen Reihe von anderen Zeitungen, selbst auch in Preußen, erschienen, und es ist keinem andern Staatsanwalt eingefallen, darin eine Beleidigung, eine Verächtlichmachung der Afrikakrieger zu erblicken. Der Herr Ged. ist also hierwegen angeklagt worden, und schon in der Anklageschrift hat man politische Pointen erblicken können. Der ganzen Anklageschrift hat man den politischen Haß und die ganzen politischen Ansichten des Staatsanwaltes angemerkt. Es ist nicht angängig, daß, wenn der Staatsanwalt jemand wegen Beleidigung anklagt, er in der Anklageschrift selbst die schwersten Beleidigungen gegenüber dem Angeklagten ausdrückt. Es wird in der Anklageschrift mehrmals von „frecher Lüge“, „insamem Lügner“ gesprochen, der Angeklagte hätte seine

Behauptungen „wider besseres Wissen“ aufgestellt. Als nun der Angeklagte sich darüber beschwerte, wurde ihm erklärt, die Anklageschrift sei ja nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur zur Orientierung der entscheidenden Richter bestimmt. Wenn in einer Anklageschrift solche schwere Beleidigungen enthalten sind, so bleiben die Richter hiervon nicht unbeeinflusst. Es hat sich nachträglich bei dem Gericht auch herausgestellt, daß nicht der Angeklagte der freche Lügner, sondern der Kronzeuge des Staatsanwaltes das war.

Eine merkwürdige Behandlung erfahren — und das zeugt auch wieder von der politischen „Unparteilichkeit“ des Staatsanwaltes — in den letzten Wochen bei uns in Mannheim die Streikbrecher. Sie wissen Alle, daß, wenn sich die Presse oder ein Versammlungsredner mit diesen Streikbrechern beschäftigt, dies nicht gerade immer in der liebevollsten Weise geschieht. Der Staatsanwalt hat in allen solchen Fällen diese Herren Streikbrecher jeweils befragt, ob sie sich durch diese Artikel in der „Volksstimme“ nicht beleidigt fühlen. Nun, wenn vom Staatsanwalt in einem solchen Falle eine Anfrage kommt, ob man sich beleidigt fühle, wird die Antwort immer in bejahendem Sinne ausfallen. Was tat nun der Staatsanwalt in solchen Fällen? Er hat Offizialklage erhoben und hat in einer ganzen Reihe von Fällen den Redakteur zu Gefängnis verurteilen lassen. Es ist (das wissen wir Alle miteinander) zu bedauern, wenn jemand sich als Streikbrecher betätigt. Seine Berufs- und Arbeitskollegen wollen doch nichts anderes, als um ihre Existenz kämpfen, damit sie ehrlicher und rechtschaffener ihre Familie ernähren können, sie versuchen Einnahmen zu erzielen, um die jetzige teure Lebensweise mitmachen zu können — und nun vergessen sich Arbeiter, und Berufscollegen so weit, daß sie zu Verrätern an ihren eigenen Berufsgenossen werden. Da sage ich, ist es ein unnobles Beginnen von einem Staatsanwalt, wenn er solche Herren noch in Schutz nimmt, und noch in öffentlichem Interesse Klage erhebt. Ich kann Sie versichern, ich beneide den Staatsanwalt wirklich nicht um die Rolle, die er hier spielt.

Präsident Fehrenbach: Ich möchte den Herrn Redner bitten, in bezug auf seine Ausdrücke sich etwas zu mäßigen. Er hat vorhin von „Haß“ und „unnoblen Benehmen“ gesprochen. Ich bin gewillt, die weiteste Redefreiheit zu gewähren; aber es scheint mir, daß das zu weit gegangen war.

Abg. Pfeiffle (fortfahrend): Ich komme nunmehr zu der Handhabung des § 153 der Gewerbeordnung. Der § 153 hat in den letzten Monaten, wenigstens seit der Zeit, wo der Staatsanwalt Jungmanns in Mannheim amtiert, eine ganz merkwürdige Interpretation erfahren. Eine ganze Anzahl von Klagen ist erhoben worden. In all den Fällen, wo das Gewerkschaftsstatut und andere Gewerkschaftsorganisationen bei Streiks diejenigen Namen, die nicht bewilligten, veröffentlichten, wurden sie unter Anklage gestellt, obwohl sie nichts anderes taten, als was der Arbeitgeberverband oder der Verband der Metallindustriellen bei Ausständen tut. Jeden Tag lesen wir von der Herausgabe geheimer Listen, die die Namen der am Streik Beteiligten enthält. Damit ist doch nichts anderes gesagt, als: Diese Arbeiter streiken; wenn sie zu Euch kommen und Arbeit verlangen, so stellt sie nicht ein. Es hat sich aber bis jetzt kein Staatsanwalt gefunden, trotzdem es vollständig das Gleiche ist, der deswegen Klage erhoben hätte.

Das Wort „Streikbrecher“ hat übrigens eine merkwürdige Interpretation, nicht gerade von dem Herrn Staatsanwalt Jungmanns, sondern von anderen

Richter erfahren. Die Sache hat sich beim Schöffengericht abgespielt. Es wurde dort ein Arbeiter angeklagt, weil er einen anderen als Streifbrecher bezeichnet habe. Dieser Angeklagte wurde verurteilt, weil in vorliegendem Falle in der Bezeichnung Streifbrecher eine Beleidigung zu erblicken sei; und zwar hat der Amtsrichter das Strafmaß damit motiviert, daß nur derjenige eigentlich ein Streifbrecher ist, der vorher an der Arbeit beteiligt war und nicht mit den anderen Berufskollegen die Arbeit eingestellt hat; wenn aber, wie in vorliegendem Fall, ein anderer, der mit dem Streik eigentlich gar nichts zu tun hat, später hinkommt, um Arbeit anträgt und die Arbeit erhält, so sei das kein Streifbrecher.

Ein anderer krasser Fall hat sich bei dem letzten Schreiner ausstand ereignet. Drei oder vier Schreiner sind in einen Bau hineingegangen und haben dort ihren Kollegen mitgeteilt, daß die Bauhandwerker sich im Streik befinden, ein Vorgang, der sich bei allen Streiks abspielt, namentlich bei diesen Hausfriedensbrüchen. Man hat nun diese Arbeiter des Hausfriedensbruchs angeklagt! Vom Schöffengericht wurden sie auch zu acht Tagen bzw. drei Wochen Gefängnis verurteilt. Zu meiner Genugthuung muß ich feststellen, daß das Landgericht etwas einsichtsvoller war als das Schöffengericht: Es hat die Strafe wieder aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen.

Der Herr Minister hat, nachdem der Herr Abg. Kolb gesprochen hatte, wohl gesagt, das Ministerium müsse es ablehnen, in die Unabhängigkeit der Richter einzugreifen. Gewiß ist das zu unterschreiben. Aber ich kann mir auch Fälle denken, wo es nicht zu umgehen ist, daß auch der Justizminister eingreifen muß. Wenn die Gerichte das vermeiden wollen, dann sollen sich die Herren, die zur Rechtsprechung berufen sind, auch befehligen, dem Justizminister keine Veranlassung zum Einschreiten zu geben.

Nun komme ich noch zu den allgemeinen Bemerkungen. Da handelt es sich zunächst um die Behandlung der Gefangenen. Es ist eine allgemeine und alte Forderung namentlich unserer Partei, daß man vor allem werden lassen möge, als wie dies seither der Fall war. Namentlich sind es ja die Redakteure, die sehr oft Veranlassung haben, über die Behandlung Klage zu führen, die sie im Gefängnis erfahren, eine Behandlung, die, wie mir scheint, mit derjenigen im Widerspruch steht, die Herr Hau im Gefängnis erfahren hat (Abg. Süßkind: Sehr richtig). Der Herr Oberstaatsanwalt hat uns erzählt, daß Hau, selbst nachdem er schon verurteilt war, immer noch jeden Tag seinen Hahn und seinen Lendenbraten usw. ins Gefängnis hineingetragen bekam. Man hat ihm nur die Kaviarbrötchen und die Ananas usw. entzogen. (Heiterkeit.) Ich könnte nicht erzählen, daß auch ein Redakteur nach seiner Verurteilung eine solch liebevolle Behandlung im Gefängnis noch erfahren hätte.

Der Herr Kollege Benedey hat bereits auf die Urteile hingewiesen, die oft gegen Rückfällige gefällt werden. Gewiß entsprechen sie dem toten Buchstaben des Gesetzes. Aber es scheint mir doch hier die Notwendigkeit einer Abänderung unseres Strafrechts vorzuliegen. Wir wissen ja, daß oftmals jemand wegen dieses oder jenen Delictes mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt, und daß es sehr wohl vorkommen kann, daß er noch ein zweites und drittes Mal der gleichen Versuchung unterliegt. Die Urteile sind manchmal gar zu hart.

Die Schwurgerichte sind ja auch Gegenstand der Meinungsverschiedenheit gewesen. Namentlich war es der Herr Abg. Kopf, der dem Bestande der Schwurgerichte keinen Geschmak mehr abgewinnen kann. Es ist schon von anderer Seite gesagt worden, daß, wenn die

Schwurgerichte einmal ein Fehlurteil gefällt haben, das keine Ursache sei, sie als zur Abschaffung reif zu betrachten. Der Herr Abg. Kolb hat mit Recht gesagt: Es ist immerhin noch besser, wenn einmal jemand vor dem Schwurgericht freigesprochen wird, als wenn ein Anderer vor der Strafkammer unschuldig verurteilt wird. Unsere Schwurgerichte — das ist zutreffend — sind jetzt nicht richtig zusammengesetzt; denn jetzt entscheidet ja bekanntlich nicht gerade die Bildung und die geistige Qualifikation bei der Auswahl der Geschworenen, sondern die Vorbedingung ist die, daß die Leute über genügend Geld verfügen. Das ist aber die Folge davon, weil die Geschworenen keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Ein Arbeiter oder minderbemittelter Geschäftsmann wird, wenn er von Mosbach, Osterburken, Wertheim oder Tübingen nach Weimar ist, nicht in der Lage sein, sich 8 oder 10 Tage in Weimar aus seiner eigenen Tasche zu beschäftigen. Die Schwurgerichte tragen jetzt tatsächlich den Stempel des Privilegs der besitzenden Klassen. Deshalb wird es notwendig sein, daß man so rasch wie möglich daran geht, die Entschädigung für die Geschworenen einzuführen.

Nun ist auch die Besetzung der Gewerbe gerichte Gegenstand der Erörterung seitens des Herrn Abg. Kopf gewesen. Er meinte auch, daß die Rechtsanwälte bei den Gewerbe gerichten zugelassen werden sollten. Ich kann sagen, daß die Gewerbe gerichte dadurch einen ungemein großen Vorzug haben, daß die Berufsrichter dort keinen Eingang finden. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Gegenstand vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer abgeurteilt wird oder beim Gewerbe gericht. Hier handelt es sich nicht um politische oder andere Vergehen, sondern um gegenseitige Forderungen, die entstehen aus dem gewerblichen Leben heraus. Es kann jemand ein ganz scharfsinniger Jurist sein und kann deshalb beim Gewerbe gericht doch untauglich sein. Wer beim Gewerbe gericht mitreden will, muß einen Einblick in unser ganzes Wirtschafts- und Erwerbsleben haben, muß sich in das Denken und Fühlen derjenigen Kreise hineinverleben können, die dort ihr Recht suchen. Auf der einen Seite steht der Arbeitgeber, auf der andern Seite der Arbeitnehmer. Es handelt sich um gegenseitige Forderungen, und da ist niemand besser in der Lage, ein objektives Urteil zu fällen, als die Kreise, die selbst mitten in diesem Gewerbe leben stehen. Es ist auch bereits vom Herrn Kollegen Kolb darauf hingewiesen worden, daß die Behandlung dieser Streitigkeiten vor dem Amtsgericht den Nachteil hätte, daß der Arbeitgeber mit einem Rechtsanwalt käme, weil er eben über die notwendigen Mittel verfügt. Der Arbeiter aber hat kein Geld und stünde daher dort machtlos dem Juristen gegenüber. Es liegt auch gar kein Grund vor, daß der Amtsrichter den Vortritt führen soll; ich finde wenigstens bis jetzt keinen dafür. Die jetzigen Vorsitzenden sind ja auch in der Hauptsache Juristen, die juristischen Beiräte der Städte oder zutreffendfalls der 2. oder 3. Bürgermeister. Es hat sich also nicht das Beste ergeben, was Veranlassung bieten könnte, das Gewerbe gericht anders zusammenzusetzen.

Was die Jugendgerichtsgehöfe, die hier auch gestreift worden sind, anlangt, so ist das Bestreben, das auf ihre Einführung abzielt, ein empfehlenswertes. Die Jugendgerichtshöfe sollten aber nicht mit jungen, sondern älteren, erfahrenen Richtern besetzt werden. Oft, beinahe jeden Tag kommt es gegenwärtig, namentlich bei besonderen Verhandlungen, vor, daß, wenn eine Klage um 11 Uhr an die Reihe kommt, die Angeklagten schon auf 8 Uhr zum Termin bestellt werden, oftmals müssen angeklagte Kinder von 14 bis 16 Jahren die Dinge, die vorher verhandelt werden und nicht für ein kindliches Gemüt bestimmt sind, anhören. Außerdem aber ist ein solches

Kind doch immer etwas ängstlich, wenn es auf der einen Seite die Richter sieht und auf der anderen Seite den Staatsanwalt, der mit aller Kraft, mit seiner ganzen Rhetorik für die Verurteilung des Angeklagten eintritt. Ich meine, wenn in solchen Jugendgerichtshöfen besonders ältere, erfahrene Richter sitzen, die mehr väterlicher Weise mit den Jungen umgehen, wird auf das Kinder gemüt und Kinderherz ganz anders eingewirkt, als wie das jetzt in der öffentlichen Verhandlung geschieht.

Auch eine andere Angelegenheit möchte ich noch anführen, eine Angelegenheit, die merkwürdiger Weise bis jetzt eine Erörterung nicht gefunden hat, das ist die Entlassung von Sträflingen. Wir haben ja einen Verein für entlassene Strafgefangene, dessen Ziele durchaus anzuerkennen sind. Aber es finden nicht alle entlassenen Sträflinge den Schutz dieses Vereins, und es kommt nicht selten vor, daß Gefangene nach ihrer Entlassung in ihrem neuen Arbeitsverhältnis von den Schutzleuten belästigt werden und dadurch sichere Arbeitsstellen wieder verlieren. Sie können gewiß den Fall Voigt bezw. des Hauptmanns von Köpenick, der sich vor zwei Jahren abgepielt hat, und der gerade diesem Mißstand zu verdanken war. Nachdem dieser Mann aus dem Zuchthaus entlassen war, wurde er von der Polizei verfolgt, und das hat ihn soweit gebracht. Es sollte also verhindert werden, daß entlassene Sträflinge gleich wieder von der Polizei gepeht werden.

Nun noch wenige Worte zur Assessorenverordnung. Ich halte die Art und Weise, wie man hierbei glaubt, den Zulauf zur Jurisprudenz hemmen zu können, auch nicht für die geeignete. Was ist bei den Behörden nicht alles gesperrt! Die Mediziner klagen über einen starken Zubrang, die Post hat eine ganze Reihe von Jahren den Zugang in die Bahnverwaltung gesperrt gehabt. Auch die Justizverwaltung hat nun gesperrt, weil mehr Leute zugehen, als Personal erforderlich ist. Der Fehler liegt, scheint mir, mehr in dem System. Solange unsere Hochschulen ein Privileg der besitzenden Klassen sind, werden sie immer mit diesem starken Zulauf zu kämpfen haben. Er wird erst in dem Moment eingeschränkt oder verhindert werden, wenn die Hochschulen aufhören, ein Privileg der besitzenden Klassen zu sein. Die Hochschulen sollten nur für die geistig qualifizierten Kinder geöffnet werden, man würde keine schlechten Erfahrungen machen, wenn man nach der Richtung hin korrigierend vorgehen wollte. Es ist das ja ein Programmpunkt der sozialdemokratischen Partei. Denn das Eine wissen wir, daß mancher Sohn von Besitzenden den Unterricht und den Fortgang Anderer erschwert, daß er geradezu zu einem Ballast wird, weil er die notwendige geistige Reife nicht hat. Wenn Sie also das Eine oder Andere verhindern wollen, wenn Sie den starken Zugang zu dem einen oder anderen Beruf verhindern wollen, so kann das nur dadurch geschehen, daß Sie mit dem Privileg der besitzenden Klassen auf die höheren Schulen aufhören.

Nun komme ich mit wenigen Worten noch einmal auf den Fall Friedeberg zurück. Der Herr Abg. Kolb hat ja dem Herrn Minister gegenüber gesagt, die Bekämpfung des Anarchismus sollte man besser der Sozialdemokratie überlassen. Der Herr Minister hat das abgelehnt. Aber wir haben von der Art und Weise, wie die Regierung befähigt ist, den Anarchismus zu bekämpfen, einen ganz trassen Fall erlebt. Herr Friedeberg und Herr Redakteur Karfunkelstein sind damals angeklagt worden. Als die Angeklagten in Berlin die Vorladung bekamen, haben sie sich dort als mittellos dem Gericht gestellt und sind auf Staatskosten nach Mannheim gereist, sind dorten freigesprochen worden und haben nachher einige anarchische Versammlungen abgehalten. (Abg. Süßkind: Ziemlich viele!) Sie sehen, daß die Regierung

hier die Abhaltung von anarchischen Versammlungen, wenn sie es auch nicht gewollt hat, tatsächlich auf Staatskosten ermöglicht hat. Der Herr Minister hat auch nicht zugeben wollen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Lappalie gehandelt hat. Wenn es sich aber nicht um eine Lappalie gehandelt hätte, wären die Herren vor dem Landgericht nicht freigesprochen worden. Wenn auch zutrifft, was der Abg. Obkircher gesagt hat, daß es sich nämlich hier nicht um eine politische Tat, sondern um ein Vergehen gegen das Vereins- und Versammlungsgegesetz gehandelt hat, scheint es mir doch auch Sache der Großh. Staatsregierung zu sein, über den Fall zu entscheiden.

Ich muß mich schließlich noch mit einer Bemerkung gegen den Herrn Abg. Schmidt-Karlsruhe wenden. Der Herr Kollege Kolb hat sich auch über die Urteile, die gegenüber den Streitvergehen gefällt werden, beschwert. Herr Kollege Schmidt hat dann geglaubt sagen zu müssen, daß die sozialdemokratische Presse am meisten zur Verhinderung solcher Strafen beitragen könne, indem ihre Presse gegen den Terrorismus aufträte, der innerhalb der Gewerkschaften sich zeige. Ich hätte gerade diesen Vorwurf von dieser Seite am allerwenigsten erwartet. Man kann ja über den Terrorismus an und für sich zweierlei Meinung sein, aber unsere Gewerkschaftsorganisationen in Mannheim haben nach der Richtung hin mit den christlich organisierten Arbeitern ganz merkwürdige Erfahrungen gemacht. Um ein Beispiel herauszugreifen, will ich nur erinnern an den Hagenarbeiterstreik. Alle Arbeiter hatten die Arbeit eingestellt, und da waren es die christlich organisierten, die nicht nur die Arbeit übernommen haben, sondern sogar in ihrer christlichen Gewerkschaftsorganisation Streikbrecher gesucht haben. Wenn sich in solchen Fällen die Streikenden wehren, wird man nicht in der Lage sein, die Behauptung aufzustellen, daß Terrorismus vorläge. Davon kann absolut keine Rede sein.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen. Ich glaube, den Nachweis für unsere Behauptung, daß es namentlich bei der Mannheimer Strafrechtspflege nicht ganz einwandfrei zugeht, erbracht zu haben. Wir werden uns aber unendlich freuen, wenn wir bei der Beratung des nächsten Justizetats konstatieren können, daß die Verhältnisse in Mannheim sich nach der Richtung gebessert haben, daß wir das Lob, das hier über die badische Justiz im allgemeinen ausgesprochen wurde, auch auf die Justizpflege in Mannheim ausdehnen können.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Freiherr v. D u s h: Ich habe nicht die Absicht, in gleicher Ausführlichkeit zu den Erörterungen der Herren Vorredner, die heute gesprochen haben, Stellung zu nehmen, denn dann müßte die Debatte über den Justizetat nicht einige Tage, sondern einige Wochen in Anspruch nehmen, und wie die Herren ja wissen, steht uns gerade noch eine große Aufgabe in dieser Woche bevor, die allgemeine politische Debatte, und ich selbst bin in der Lage, meine Kräfte auch noch für diese Auseinandersetzung schonen zu müssen. Ich sage das deshalb, weil ich die Herren bitten möchte, wenn ich nicht auf ihre Ausführungen in allen Einzelheiten eingehe, das nicht etwa als Mißachtung dessen zu betrachten, was die Herren gesagt haben, ich meine da insbesondere die Wünsche, die seitens des Herrn Abg. Benedey geäußert worden sind, sondern daß, wenn ich heute nicht so eingehend darüber spreche, dies lediglich den Grund hat, daß wir unbedingt heute oder morgen mit der Justizdebatte zu Ende kommen sollten.

Gestatten Sie mir zunächst, kurz auf die Ausführungen des Herrn Abg. Pfeiffle zu erwidern. Ich kann mit Genugtuung feststellen, daß auch dieser Abgeordnete im

allgemeinen in seinen Ausführungen gemäßigter gewesen ist, als man es sonst von dieser Seite des Hauses gewöhnt ist, aber immerhin bin ich doch in der Lage, einiges, was der Herr Abg. Pfeiffle gesagt hat, entschieden zurückweisen zu müssen. Dahin rechne ich vor allen Dingen die Ausfälle auf den Staatsanwalt, der heute wiederholt als jungliberaler Staatsanwalt bezeichnet worden ist. Wenn wir hier Beamte mit ihrer politischen Richtung charakterisieren wollen (Sehr richtig!), so kann das doch nur den Sinn haben, aus dieser politischen Richtung ergebe sich eine Parteilichkeit des Betreffenden. Das muß ich auch für den Herrn Staatsanwalt Junghanns ganz entschieden zurückweisen.

Eine andere Frage ist die, ob erwünscht und erfreulich ist, daß Beamte politisieren. Allein, ich möchte als Justiz- und Staatsminister nicht den Versuch machen, in diesem Hohen Hause in die politischen Rechte der Beamten einzugreifen (Seiterkeit), denn ich müßte dann von der Staatsanwaltschaft zu den Richtern übergehen, die mit Recht in der Wahrung ihrer Unabhängigkeit noch viel empfindlicher sind, als die Staatsanwälte. Ich meine, wir wollen die Politik bei den Beamten aus dem Spiel lassen, wir wollen die Beamten lediglich beurteilen nach dem, was sie tun, und hier kann ich nur anerkennen, daß der Herr Staatsanwalt Junghanns sich in keiner Weise etwas zuschulden hat kommen lassen.

Es war dann in erster Reihe wieder die Rede von dem Fall Ged. Es wurde ausgeführt, der Staatsanwalt hätte wissen müssen, daß ein Geständnis des Herrn Ged. überhaupt nicht erwartet werden könnte. Ich will auf derartige psychologische Erörterungen darüber, ob und was in diesem Prozesse zu erwarten gewesen wäre, mich nicht einlassen. Ich muß aber bestreiten, daß eine üble Behandlung des Herrn Ged. im Gefängnis eingetreten sei. Ich kenne zwar die Tatsachen, die der Herr Abg. Pfeiffle ausgeführt hat, im einzelnen nicht. Ich kann speziell darüber, ob, wann und wie oft die Frau des Herrn Ged. zu ihm zugelassen wurde, nichts sagen. Wenn in einem solchen Fall spezielle Beschwerden vorliegen, dann wäre der richtige Weg der, daß die Beschwerden alsbald an die zuständige Behörde gerichtet werden. Wenn sie dann nachher im Landtag in dieser Form vorgebracht werden, was sollen wir demgegenüber tun? Es ist unmöglich für die Justizverwaltung, über alle Einzelheiten orientiert zu sein; aber es ist auch unmöglich, in sehr vielen Dingen, wo es sich um richterliche Akte handelt, überhaupt einzugreifen.

Wenn der Herr Abg. Pfeiffle mit gewissem Humor auf den Fall Gau zurückgegriffen hat, und die vortreffliche Kost hervorgehoben hat, die der Angeklagte Gau auch nach seiner Verurteilung im Gegensatz zu dem, was der Herr Redakteur Ged. im Gefängnis zu essen bekommen habe, genossen habe, so muß ich doch sagen, der Angeklagte Gau war Untersuchungsgefangener, der Angeklagte Gau zur rechtskräftigen Verurteilung, und erst nachdem seine Revision von dem Reichsgericht verworfen worden war, wurde er Strafgefangener. Vorher hatte er das Recht, sich selbst zu beköstigen, und er wurde in seinem Recht, wie das schon vorgestern vom Regierungsrath ausgeführt wurde, nach dem schwebend gerichtlichen Urteil der Sachlage entsprechend beschränkt.

Nun liegt mir aber gerade ein kleiner Brief vor, der vielleicht von Interesse für den Herrn Abg. Pfeiffle ist, um Kenntnis davon zu nehmen, daß die Redakteure doch nicht gar so schlecht behandelt werden, und zwar gerade in Mannheim, dem Ort, der den besondern Unwillen des Herrn Abg. Pfeiffle sich zugezogen hat. Es ist der Brief eines Redakteurs an seine Frau, worin er schrieb: „Die Aufseher müssen sich natürlich streng an die Instruk-

tionen halten, sie sind sehr höflich und behandeln mich gut und mit der Ehre, die mir zukommt. Das Essen schmeckt mir, wenn auch nicht so, wie das aus Deiner Küche“. Daraus kann man doch wohl entnehmen, daß es im Untersuchungsgefängnis in Mannheim nicht so schlecht ist, wie der Herr Abg. Pfeiffle anzunehmen scheint.

Der Herr Abg. Pfeiffle hat nun eine ganze Reihe von Einzelfällen erörtert, auf die ich mich nicht einlassen kann, denn wenn man diese alle erörtern wollte, so könnte ich allein stundenlang sprechen. Er hat auf den sog. „Afrikanerprozeß“ hingewiesen, sich über den schlechten Charakter des einen Zeugen ausgesprochen. Ja, was hat es denn für einen Wert, darüber zu sprechen, wenn wir nicht den ganzen Prozeß hier abwägen können? Und aus dem Grunde ziehe ich vor, soweit nicht ganz bestimmte Beschuldigungen erhoben werden, mich darauf überhaupt nicht einzulassen.

Es ist dann weiter darauf abgehoben worden, daß in der Anklageschrift in jenem Fall eine Verleumdung enthalten sei. Ich kenne die Einzelheiten dieser Anklageschrift nicht; ich würde es meinerseits bedauern (ich glaube aber, daß der Herr Abg. Pfeiffle doch nicht ganz genau über die Verhältnisse orientiert ist) (Abg. Pfeiffle: Doch), wenn sich eine derartige Verleumdung in der Anklageschrift finden sollte. Allein, das kommt nur in bezug auf die Anklageschrift im ganzen und im Zusammenhang beurteilt werden, damit man wissen kann, worauf dieser scharfe Vorwurf sich gründet. Ich glaube, die Erörterung dieser Angelegenheit hat so keinen Sinn.

Wenn nun der Herr Abg. Pfeiffle in der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft Mannheim einige sogenannte Streifbrecher veranlaßt hat, gegen Verleumdungen, die in der Presse gegen sie ergangen sind, Strafentwurf zu stellen, ein „unnobles“, so hieß der Ausdruck, Verhalten des Staatsanwaltes gefunden und gesagt hat, daß er den Staatsanwalt deshalb nicht beneide, so muß ich einen derartigen Vorwurf zurückweisen. Der Staatsanwalt hat lediglich seine Pflicht getan. Es ist schon vor einigen Tagen mit Recht von einer Seite des Hauses hingewiesen worden auf den unerhörten Terrorismus, der bei solchen Anlässen von Arbeitern gegen andere Arbeiter, speziell gegen Streifbrecher, geübt wird, ein Terrorismus, der sich insbesondere darin ausdrückt, daß die Betreffenden mit den größten Schmähungen überhäuft werden — ein solcher Arbeiter ist nicht in der Lage, sich einfach selbst zu schützen — und daß solche Schmähungen, wie das in der letzten Zeit der Fall war, sich speziell in Mannheim in einem Blatt erheblich gehäuft haben; und wenn der Staatsanwalt dann einmal einen Arbeiter gefragt hat, ob er dagegen Strafentwurf stellen wolle, so hat m. E. der Staatsanwalt lediglich innerhalb der Grenzen gehandelt, die ihm durch sein Amt gesetzt sind.

Was die Handhabung des § 153 der Gewerbeordnung anbelangt, so will ich mich auf eine nähere Erörterung des Begriffes „Streifbrecher“, der ja beim Amtsgericht Mannheim nach Ansicht des Herrn Abg. Pfeiffle eine irige Auslegung gefunden hat, nicht einlassen. Mir scheint aber die Auffassung des Amtsrichters, wie sie Herr Abg. Pfeiffle angeführt hat, durchaus einleuchtend zu sein.

Was den Fall des Hausfriedensbruchs anbelangt, so möchte ich sagen: Was hat es für einen Zweck, das wieder hier aufzuführen, wo doch Herr Abg. Pfeiffle selbst hat zugeben müssen, daß den Betreffenden ihr Recht auch nach Ansicht des Herrn Abg. Pfeiffle selbst geworden ist, indem sie in zweiter Instanz freigesprochen worden sind?

Wenn Herr Abg. Pfeiffle noch ganz besonders darauf abgehoben hat, daß im Falle Friedeberg auch der Staat sehr üble Geschäfte gemacht und, wie der Herr Abg.

Pfeiffle mit einem gewissen Humor entwickelte, gewissermaßen selbst einen Anarchistenkongress in Mannheim veranstaltet habe, so muß ich erwidern: Ein Fall ist nicht deshalb eine Rappalie, weil ein Freispruch erfolgte, sondern die Freisprechung ist hier im konkreten Falle aus Rechtsgründen erfolgt. Es hat sich um ein Vergehen gehandelt, das mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden kann, und ich will, wie ich das schon das letzte Mal gesagt habe, mich auf die Frage der Gefährlichkeit der Anarchisten hier nicht näher einlassen. Ich meine, das sind Dinge, über die man kein weiteres Wort zu verlieren braucht.

Was die Kontrollierung der entlassenen Strafgefangenen anbelangt, so bin ich in der Lage, hier anzuführen, daß derzeit Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden darüber schweben, die einen guten Erfolg versprechen, des Inhalts, daß künftighin eine Kontrolle entlassener Strafgefangener durch die Polizei, soweit überhaupt möglich, vermieden werden soll. Es soll die Kontrolle auf die Schutzvereine für entlassene Strafgefangene übergehen, und zwar durchweg auf diese übergehen, soweit es sich um vorläufig entlassene Strafgefangene handelt, und bezüglich der unter Polizeiaufsicht stehenden auch insoweit, als dies, je nach der Person und Gefährlichkeit des Betreffenden, möglich ist. Es ist das ein Wunsch, der besonders von sozialdemokratischer Seite schon oft erhoben worden ist und der m. E. auch durchaus berechtigt ist. Es ist unbillig, einen Menschen, der gefehlt hat und der seine gerichtliche Strafe erlitten hat, dann noch im bürgerlichen Leben, allerdings ohne Absicht, dadurch zu schädigen, aber doch mit dem Erfolg, ihn zu schädigen, noch weiter zu verfolgen, indem er fortwährend an den neuen Arbeitsstellen wieder durch die Polizei aufgesucht und kontrolliert wird.

Wenn der Abg. Pfeiffle glaubt, es gebe Fälle, wo auch der Justizminister gegen Richter eingreifen müsse, so kann ich darauf nur erwidern: Es gibt, was die Rechtspflege anbelangt, keinen derartigen Fall; es kann die Disziplin unter Umständen zum Einschreiten Veranlassung geben, aber in die Rechtspflege kann und darf der Justizminister sich nicht einmischen, und ich kann nicht oft genug an dieser Stelle wiederholen, daß eine gesunde Rechtspflege das Fundament der ganzen Rechtsordnung ist und nur möglich ist in vollständiger Unabhängigkeit.

Der Herr Abg. Benedey hat, und zwar indem er mehrfach beteuert hat, nur zwei Worte sagen zu wollen (Seiterkeit), sehr ausführliche Erörterungen über eine ganze Reihe von Gebieten gemacht, auf die ich unmöglich heute innerhalb des Rahmens, den ich mir stecken muß, folgen kann.

Was zunächst seine Wünsche, namentlich bezüglich verschiedener Gebäude in Konstanz anbelangt, so kann ich nur sagen: die Wünsche sind uns bekannt, wir werden nach Mitteln und Möglichkeit, ihnen abzuhelfen, suchen; wir wollen den Wunsch nach elektrischen Klingeln in den Amtsgefängnissen wenigstens insoweit erfüllen, als zwar nicht alle Zellen jedes Amtsgefängnisses, aber doch immer eine Anzahl von Zellen mit Klingeln versehen wird, gerade für solche Fälle, die der Herr Abg. Benedey nicht mit Unrecht als im Bereich der Möglichkeit liegend bezeichnet hat.

Ich möchte die von dem Herrn Abgeordneten Benedey sehr ausführlich behandelte Assessorenverordnung an den Schluß meiner Ausführungen stellen und zunächst nur kurz auf einige Punkte, die der Herr Abgeordnete Benedey aus diesem Anlaß vorgetragen hat, zu sprechen kommen, vor allem auf den Gedanken, daß man ja der

ganzen Ueberfüllung mit jungen Assessoren dadurch abhelfen könnte, daß man mehr Richter und Staatsanwälte anstellt. Dieser Gedanke ist schon von dem Herrn Abgeordneten Fröhlich erörtert worden. Allein ein derartiges Abhilfsmittel, daß wir mehr Stellen schaffen, um junge Beamte zu beschäftigen, ist etwas, was ein gewissenhafter Minister mit der Rücksicht auf das Staatswohl nicht wohl vereinbaren könnte. (Sehr richtig!) Und daß die Richter im Allgemeinen so überlastet wären, daß aus diesem Grunde eine erheblich stärkere Zahl gefordert werden müßte, muß ich bestreiten. Wir haben auch in diesem Budget eine Reihe von neuen Stellen angefordert, und wir werden immer, soweit es notwendig ist, Stellen anfordern. Nie und nimmer werden wir aber aus der Welt schaffen können, daß in großen Städten der Beamte erheblich mehr angestrengt ist als draußen auf dem Lande. Es kann vorkommen, daß bei kleinen Landgerichten — ich meine damit nicht Konstanz, von dem ich anerkenne, daß es vollauf beschäftigt ist, — und bei anderen kleineren Gerichten das Leben der Beamten etwas bequemer ist. Der Beamte in der Stadt muß eben die härtere Arbeit auch dadurch einigermaßen als kompensiert erachten, daß er manche Annehmlichkeiten in der großen Stadt genießt. Wenn der Herr Abg. Benedey geltend gemacht hat, die Regierung könne ja schon dadurch die Zahl der Assessoren mehr eindämmen, daß sie gegen Nichtbadener etwas energischer verfähre und diese nicht nach Baden hereinlasse, so möchte ich doch den Herrn Abg. Benedey vor allem einmal auf den Art. 3 der Reichsverfassung aufmerksam machen, auf das gemeinschaftliche Indigenat aller Deutschen, womit auch das Recht auf Erwerbung der Ämter nach Maßgabe der Bestimmungen jedes Staates verbunden ist. Aber auch wenn gewisse Beschränkungen mit dieser Bestimmung vereinbar wären, so kann ich nur sagen, daß wir es an diesen Beschränkungen nicht fehlen lassen. Wir prüfen bei Deutschen anderer Bundesstaaten mit ganz besonderer Peinlichkeit die Vorbedingungen zum Examen, und nur wenn alle Vorbedingungen erfüllt sind, wenn beispielsweise die Philosophia, die in den ersten Semestern gehört werden müssen, wirklich gehört worden sind, wenn jede einzelne Bedingung erfüllt ist, so lassen wir die Herren zu. Daß wir rigoros verfahren, ergibt sich daraus, daß wir allein in der allerletzten Zeit etwa $\frac{1}{2}$ Duzend der jungen Herren abgewiesen haben. Es liegt mir hier eine Liste vor — es wird neuerdings eine Liste beim Ministerium darüber geführt —, wonach allen seit dem 26. Oktober 1907 4 Nichtbadener der nicht vollständigen Erfüllung der Vorbedingungen wegen zurückgewiesen worden sind. Daß wir aber im Uebrigen da kleinlich verfahren sollten, das ist etwas, was Herr Abg. Benedey selbst nicht verlangt hat und gewiß nicht verlangen wollte. Damit können wir also nicht helfen. Aber ich will von der Assessorenverordnung wieder abkommen und noch einige andere Punkte erörtern, die Herr Abg. Benedey vorgebracht hat.

Auf allgemeine Erörterungen bezügl. der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs will ich nicht eingehen. Die Klage, die Herr Abg. Benedey wegen schlechter Behandlung der Anwälte vor den Schöffengerichten, und zwar in dem Sinne, daß immer die Privatklagen zuletzt vorgenommen werden, geführt hat, ist nicht neu. Wir haben mehrfach darauf hinzuwirken versucht, daß die Anwälte rücksichtsvoll behandelt werden, und ich glaube auch, eine Rücksicht könnte bei den Gerichten geübt werden sowohl dadurch, daß, wie Herr Abg. Benedey vorschlägt, besondere Halbtage oder Tage für Privatklagen genommen werden oder daß die Termine so bestimmt werden, daß die Offizialfälle vorher abgewickelt werden können. Allein eines kann ich nicht

in Aussicht stellen: Daß die Privatklagen vor die Offizialfälle gestellt werden. Das ist nicht, wie Herr Abg. Benedey meint, die Rücksicht auf die „feudale“ Staatsanwaltschaft, der ja Herr Benedey, wie er uns erzählt hat, früher als Amtsanwalt selbst angehört hat (Heiterkeit), sondern es ist die Rücksicht auf die Fälle, die ihrer Natur nach als die schwereren zu betrachten sein werden. Die Offizialfälle sind aber auch die Fälle, die sich verhältnismäßig glatt abwickeln. Wer einmal Verhandlungen über Privatklagen, vor allem bei Beteiligung von Anwälten, angewohnt hat, weiß, daß eine derartige Verhandlung eine, gewöhnlich aber mehrere Stunden in Anspruch nimmt, und da ist es doch naturgemäß, daß man die kleineren Fälle vorher abhandelt. Aber es entspricht in keiner Weise den Intentionen der Justizverwaltung, wenn in dieser Beziehung irgendwie gegen die Anwälte in einer ungerechtfertigten Weise verfahren und ihnen es in einzelnen Fällen zugemutet wird, stundenlang zu warten. Ich wäre den Herren dankbar, wenn solche Fälle zu unserer Kenntnis gebracht würden. Wir werden versuchen, was wir seitens der Justizverwaltung dagegen tun können.

Auf die Erörterungen zum Falle Hau wird sich vielleicht Anlaß ergeben, noch von anderer Seite an der Regierungsbank zu erwidern. Ich möchte meinerseits nur wenige Worte dazu sagen.

Mit der Abschaffung der Todesstrafe können wir uns heute unmöglich beschäftigen, und ich glaube, es ist ein unnötiger Stein, den der Herr Abg. Benedey auf das Grab des großen Reichstanzlers geworfen hat, wenn er davon sprach, daß damals der Reichstag vor eine „unwürdige Alternative“ gestellt worden sei. Ich kenne die Rede des Reichstanzlers, die er damals gehalten hat, sehr genau, eine Rede, die vom tiefsten sittlichen Bewußtsein getragen ist, eine Rede, die auch heute gewiß in diesem hohen Hause, wenn es sich um die Todesstrafe handeln würde, eine große Majorität finden würde. Aber es handelt sich hier nicht um die Abschaffung oder um den Vollzug der Todesstrafe, da Hau begnadigt worden ist. Es handelt sich vielmehr darum, daß den Vertretern der Regierung vorgeworfen wurde, sie hätten eigentlich die Person des Angeklagten Hau in die Sache hereingezogen, während sein Name vorher nicht erwähnt worden sei. Wenn ein solcher Fall in einer Weise, wie seitens des Herrn Abg. Frühauß geschehen ist, aufgerollt wird, wenn eine mehr als einstündige Rede darüber gehalten wird, die eigentlich nur den Sinn hat, zu sagen, alles was aufgetreten ist, Staatsanwaltschaft, Richter, Gerichtsbeamte, Gerichtsärzte hatten Fehler gemacht, während der Angeklagte überhaupt nicht erwähnt wird, ich glaube dann war es lediglich der Ausdruck einer gesunden Empfindung, wenn hier am Regierungstische ausgesprochen wird, was wir von diesem Falle halten.

Wenn der Verteidiger Diez in sehr warmer Weise von dem Herrn Abg. Benedey in Schutz genommen worden ist, so möchte ich auf dieses Kapitel nicht eingehen. Eine Beurteilung der Verteidigungsweise des Herrn Rechtsanwalts Diez wäre nur möglich bei einer ganz genauen Kenntnis des Prozesses, wie sie ja wohl nur wenige in diesem Saale haben. Es wäre nur auf Grund davon möglich, und ich wäre in der Lage, hier manche Dinge zu sagen, die für den Herrn Rechtsanwalt Diez unangenehm sein könnten. Ich unterlasse es aber, denn die Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Herr Rechtsanwalt Diez die Grenzen einer gerechtfertigten Verteidigung überschritten hat, wird überhaupt nicht von uns, sondern von dem Landesgerichte der Anwälte zu entscheiden sein.

Der Herr Abg. Benedey hat sodann darauf abgehoben, daß der Untersuchungsrichter und der Staatsan-

walt die Presse in unrichtiger Weise benützt hätten. Auch das würde einer Erörterung von einer Stunde bedürfen, um zu erklären, wie der Staatsanwalt schließlich dazu gekommen ist, eine Erklärung in der Zeitung abzugeben. Ich würde es lieber gesehen haben, und dies ist dem Staatsanwalt auch mitgeteilt worden, wenn überhaupt eine Erörterung in der Presse nicht stattgefunden hätte. Ich bin der Ansicht, daß weder das Gericht noch die Staatsanwaltschaft in anhängigen Prozessen irgend etwas in die Presse bringen sollen, ein Standpunkt, den ich bei verschiedenen Anlässen auf das entschiedenste zu vertreten Gelegenheit gehabt habe. Allein ich muß bestreiten, daß im vorliegenden Falle die Schuld an den Dingen, die die Presse schließlich mehr oder weniger herbeigeführt hat, auf die Beamten zurückfällt. Ich kann mich mit der Presse hier nicht näher beschäftigen. Aber eines muß ich sagen, ich habe den Hergang der Sache genau verfolgt, und es wäre der sehr beschämende Aufschuß, der, wenn nicht das Militär in einer vortrefflichen und wie auch der Herr Abg. Frühauß anerkannt hat, äußerst maßvollen Weise vorgegangen wäre, sogar zu Blutvergießen hätte führen können, nicht erfolgt, wenn nicht durch die sensationslüsterne Presse das Publikum auf ganz falsche Bahnen gelenkt worden wäre.

Wenn gesagt worden ist, der Oberstaatsanwalt habe nicht alle Beanstandungen des Herrn Abg. Frühauß erkräftigt, so hat ersterer sich absichtlich in seinen Ausführungen beschränkt. Er wird nur dann nochmals das Wort ergreifen, wenn etwa der Herr Abg. Frühauß durch eine weitere Rede dazu Anlaß geben sollte.

Ich möchte für meine Person mit dem Falle Hau abschließen und mich noch weniger etwa auf den Fall Molke-Garden einlassen, der mit unserem badischen Landtage und dem Justizbudget auch lediglich nichts zu tun hat.

Ich wende mich noch kurz zu den Ausführungen des Herrn Abg. Schmidt-Bretten, der leider nicht im Saale anwesend ist, und ich möchte zurückkommen auf eine Bemerkung, die nach dem ausführlichen Bericht dieser Herr am 17. Januar gemacht hat. Der Herr Abg. Schmidt-Bretten hat in der Sitzung vom 17. Januar u. a. gesagt: „Vor einiger Zeit hat ein älterer Sekretär, der sonst ein Anhänger strengsten Autoritätsprinzips ist, erklärt, man werde oft behandelt wie ein Schuhlumpen. Ich will nicht sagen, daß das allgemein so ist, sondern es dürfte eine derartige Behandlung durch Richter wohl eine Ausnahme bilden.“ Ich will nach dem, was der Herr Abg. Schmidt-Bretten in einer anderen Angelegenheit gesagt hat, er wolle keine Denunziation anregen, nicht etwa bitten, uns den Richter oder Beamten zu nennen, denn wir würden unbedingt nicht dulden, daß ein Richter seinen Untergebenen in dieser Weise behandelt. Wir werden Mittel und Wege finden, das im Disziplinarwege abzustellen. Aber es gibt mir dieser speziellen Fall Anlaß, mit ganz wenigen Worten eine Angelegenheit zu streifen, die großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt hat, die aber, zu meinem Erstaunen, bis jetzt in diesem hohen Hause nicht berührt worden ist. Es ist das die große Sensationsbrochure des früheren Aktuars Frank, jetzt Arbeitersekretär in Frankfurt a. M.

Ich würde die Broschüre überhaupt nicht berühren, habe auch nicht die Absicht, im einzelnen darauf einzugehen, wenn nicht in der Presse der Regierung die schwersten Vorwürfe darüber gemacht wären, daß in der Karlsruher Zeitung in offizieller Weise auf die Persönlichkeit und das Vorleben des Herrn Frank hingewiesen worden ist. Es ist daraufhin in der schärfsten Weise

in der Presse erwidert worden, es sei das eine niederträchtige Verleumdung, und als daraufhin die Karlsrüher Zeitung erklärte, es werde diese Angelegenheit wohl im Landtage zur Sprache kommen und sie wolle sich mit Frank nicht weiter befassen, hieß es, die Karlsrüher Zeitung habe „seige gekniffen.“ Um nun nicht den Eindruck zu erwecken, als ob auch ich hier „seig vor dem Arbeitersekretär Frank kneife“, wollte ich diese Tatsache erwähnen und eines sagen: Wenn — was von der Presse von verschiedensten Seiten verlangt wurde — wegen der Broschüre ein Strafantrag nicht gestellt worden ist, so ist der Grund für jeden, der die Beamtenverhältnisse kennt, ersichtlich. Es handelt sich um ein allgemein wegwerfendes Urteil ohne irgend eine Substantiierung. Es wird Richtern und Beamten vorgeworfen, sie wollten mit ihren Unterbeamten nicht verkehren, sie mieden diese wie die Pest und dergleichen. Das und ungezählte andere Behauptungen sind durchaus allgemeiner Natur, und wir müßten schließlich, wenn wir da Anklage erheben wollten, die gesamte Beamtenschaft aufbieten, um das Gegenteil zu erweisen. Ich glaube, die Justizverwaltung und die anderen badiſchen Verwaltungen haben es nicht notwendig, sich gegen solche Vorwürfe vor Gericht zu wehren. Wenn irgendwo die Behandlung der mittleren und unteren Beamten human ist, so ist es bei uns. Ich glaube das als Minister, der schon sieben Jahre im Dienste ist, und als Beamter von viel längerer Dienstzeit sagen zu dürfen; ich und alle Beamten die ich kenne, sind immer in humanster Weise mit ihren Untergebenen verfahren, und wenn Ausnahmen vorkommen, so gibt es bei einem Beamtenkörper von vielen hundert Personen Menschen von verschiedenem Temperament, und wenn irgendwo ein Fehler geschieht, so würden die Justizverwaltung und die anderen Verwaltungen die nötige Remede eintreten lassen. Aber sich in Erörterungen vor Gericht einzulassen über eine Broschüre, zu deren Reflame auf dem Deckblatt gesagt wird: „Dieser Schritt ist ein gewaltiger Schmerzensschrei, in dem sich die Stimmen tausender gequälter Mitmenschen vereinigen,“ und einen Strafantrag zu stellen, war nicht notwendig und wäre nicht würdig.

Ich wollte diese Angelegenheit nur für den Fall, daß auf irgend einer Seite das Bedürfnis besteht, zur Diskussion bringen und erklären, warum wir davon Umgang genommen haben, einen Strafantrag zu stellen. Ich vermeide es auch und werde es unterlassen, auf die Person des früheren Aktuars Frank näher einzugehen, wenn mir nicht dazu aus dem Hohen Hause Anlaß gegeben wird. Was wir darüber publiziert haben, waren altentworfene Tatsachen, die durch den Vorwurf der Verleumdung nicht aus der Welt geschafft werden.

Ich wende mich nunmehr zum Schluß zur Assessorenverordnung, aber nicht mit der Absicht, eine große Rede zu halten, denn ich fürchte, diejenigen Herren, die sich durch das nicht haben überzeugen lassen, was der Herr Kollege zu meiner Rechten ausgeführt hat, würden sich auch durch mich nicht überzeugen lassen, und außerdem hoffe ich, daß sich ein Weg finden wird, auf dem das Hohe Haus und die Regierung zusammenkommen, ohne daß ein Konflikt (denn etwas anderes ist es nicht) entsteht, der darin zu finden wäre, daß aus dem Schoße dieses Hohen Hauses ein Antrag an die Regierung gestellt wird, den die Regierung als absolut unannehmbar bezeichnen müßte.

Anerkannt ist von allen Seiten, daß durch die Ersetzung eines Examens ein Rechtsanspruch auf Anstellung nicht begründet wird. Das ist von jeher so gewesen und ist so nicht bloß auf unserem Gebiete, auf dem Gebiete der Justizverwaltung so, sondern auf allen Gebieten. Während das früher ein übrigens nur stillschweigend gehandhabter, an sich selbst-

verständlicher Grundsatz war, ist dieser Grundsatz in einer ganzen Reihe neuerer Prüfungsordnungen ausdrücklich zur Geltung gekommen. Es hat die Landesherrliche Verordnung vom 3. August v. J. über die Vorbereitung für den höheren Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung ausdrücklich ausgesprochen, daß die Rechtspraktikanten, die in den Finanzdienst und in den Eisenbahndienst eintreten wollen, sich beim Finanzministerium zu melden haben, und die einschlägige Bestimmung lautet dann weiter: „Das Finanzministerium entscheidet unter Berücksichtigung des Bedarfs der Finanzverwaltung und der Eisenbahnverwaltung über die Aufnahme der Bewerber.“ Das gleiche gilt nach den drei landesherrlichen Verordnungen vom Jahre 1906 über die Vorbereitung zum höheren Dienst für Ingenieure, Maschineningenieure und für das Hochbaufach. Überall in diesen Gebieten haben sich die Diplomingenieure — es ist die Diplomprüfung an die Stelle der früheren ersten Prüfung getreten — bei den zuständigen Ministerien zu melden und diese entscheiden dann darüber, ob ein Bedarf nach Kandidaten vorhanden ist. Also: auf allen Gebieten muß und kann nur der eine Grundsatz gelten, daß man nur so viele Bewerber aufnehmen kann, als, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, tatsächlich von der Staatsmaschine einigermaßen verdaut werden können. Der Staat kann nicht etwa alle Leute nehmen müssen, die ein Examen gemacht und vielleicht mit knapper Not bestanden haben.

Nun ist von den verschiedenen Seiten gesagt worden, und auch der Herr Abg. Benedey hat es heute ausgeführt, man sollte es einfach halten wie früher. Ja, wie ist es denn früher gehalten worden? Wir haben auch früher eine Reihe von Leuten abweisen müssen, teilweise wegen ungenügender Leistungen in der Praxis vom ersten bis zweiten Examen. Es ist ganz unvermeidlich, daß wir die Zeugnisse auch einigermaßen in Betracht ziehen. Auch aus verschiedenen anderen Gründen, die sie für den Staatsdienst als ungeeignet erscheinen ließen, haben wir Kandidaten abweisen müssen, wenn auch immer nach Recht und Billigkeit verfahren und ein Kandidat, der zum Staatsdienst vereinschaffet war, nicht aus unbilligen Gründen abgewiesen worden ist. Es hat also eigentlich die neue Verordnung nichts anderes ausgedrückt, als was früher schon praktiziert wurde, und ich glaube, in einer Rückkehr zu der früheren Praxis würde nicht etwa ein für die jungen Juristen günstigerer Erfolg liegen. Denn wir müßten uns dann nur auf irgend einem anderen Wege helfen: wir müßten die als nicht geeignet Erscheinenden aus anderen Gründen abweisen. Somit — ich sage das offen — würden wir nur zu einem weniger ehrlichen Zustand kommen. Wir wollen aber lieber offen aussprechen: so und so viele können wir aufnehmen. Daß aber auch nach der neuen Verordnung in wirklich humaner Weise verfahren wird, dafür kann als einer der besten Beweise angeführt werden, daß aus dem ersten Assessorexamen, das nach dieser Verordnung abgehalten wurde, nämlich aus dem vorigen Spätjahrexamen nach dem Erlasse des Ministeriums 10 Assessoren als Gerichtsassessoren aufgenommen worden sind. Ein einziger, der sich noch ausdrücklich gemeldet hatte, ist abgewiesen worden. Das ist gewiß keine unbillige Behandlung. Allerdings will ich nicht verschweigen: einige sehr Schwache haben sich in Erkenntnis der Sachlage überhaupt nicht gemeldet.

Nun ist die Frage die, was soll geschehen, wenn Sie den Antrag, wie er hier formuliert wurde, annehmen. Ich kann meinerseits erklären, daß die Regierung

diesen Vorschlag nicht annehmen kann und daß dadurch also ein bedauerlicher Konflikt mit diesem Hohen Hause entstehen würde, ganz abgesehen davon, daß auch noch die Erste Kammer sich über die ganze Materie zu äußern haben würde. Aber, ich meine: Man könnte die Sache, die gewiß nicht von dieser Dringlichkeit ist — es handelt sich um einige wenige junge Juristen — doch beruhen lassen, bis die Verordnung eine Zeitlang in Wirksamkeit gewesen ist, und wenn von Seiten des Herrn Abg. Kopf der Regierung der Vorwurf der „Unüberlegtheit und Voreiligkeit“ gemacht worden ist, so möchte ich nicht einen ebensolch unhöflichen Vorwurf gegen dieses Hohe Haus erheben, aber eines doch hervorheben: Es hat nicht ganz der Billigkeit entsprochen, wenn, ehe Sie den Minister und die anderen Herren vom Regierungstische überhaupt gehört hatten abgesehen von der schriftlichen Äußerung —, schon ein Antrag unterschrieben und vorgelegt wurde, der doch nach der Empfindung der Herren für die Regierung eigentlich unannehmbar sein müßte. Allein ich möchte diesen Konflikt nicht meinerseits weiter-spinnen, sondern mache Ihnen den Vorschlag: Lassen Sie die Sache beruhen bis zum nächsten Landtag — nicht bedingungslos beruhen! — ich will Ihnen gleich sagen, in welcher Weise wir geneigt sein würden, dem Hohen Hause entgegenzukommen. Lassen Sie die Sache beruhen; es wird bis dahin Material und Stoff vorhanden sein, ein Urteil darüber zu gewinnen, ob der Justizverwaltung auch nur der leiseste Vorwurf gemacht werden kann. Vor allem sind wir durchaus geneigt, und ich werde mich meinerseits dafür einsetzen, daß dem Wunsch entsprochen wird, die Titulatur der jungen Herren gleichmäßig zu bestimmen, so daß es nicht, wie gesagt worden ist, „stigmatisierte“ Assessoren gibt, obgleich das Stigma nicht so schlimm sein muß, denn diese Titulatur ist von früheren Referendären recht gesucht. Es soll aus dem „nackten“ Assessor, wie einer der Herren gesagt hat, nicht der Schluß gezogen werden können, daß der Träger dieses Titels nicht genügt habe, um im Staatsdienst angestellt zu werden. Wir werden daher dafür eintreten, daß alle nach dem zweiten Staatsexamen Bestanden zu Gerichtsassessoren ernannt werden und dann nur diejenigen, die in die Verwaltung übergehen, bei ihrem Uebergang den Titel „Regierungsassessor“ annehmen.

Ich erkläre weiter: Wir sind entschlossen (und ich glaube, wir haben das schon bei der letzten zweiten Prüfung bekundet), in schonendster Weise vorzugehen und in der Uebergangszeit alle die Fälle zu berücksichtigen, bei denen man sich sagen kann, es kommt ein junger Mensch in Betracht, der seine ganze Existenz auf seine bisherige Laufbahn gegründet hat, dessen Eltern große Aufwendungen gemacht haben, der um sein späteres Fortkommen gebracht werden könnte. Wir wollen in dieser Richtung die möglichste Schonung walten lassen, obgleich ich selbstverständlich so wenig als unter der früheren Verordnung in Aussicht stellen kann, daß wir Alle und Jeden, die sich melden, annehmen können.

Außerdem versichere ich — und es sollte eigentlich dieser besonderen Versicherung nicht bedürfen —, daß der Maßstab bei der Anstellung ein durchaus objektiver sein soll. Dieser Maßstab war und ist und wird immer sein die Lokation im Examen. Wenn da einzelne Fälle herausgegriffen worden sind, — der Herr Abg. Benedey hat geglaubt, worden sind, in einem Examen entdeckt zu haben, der unter Überspringung Anderer angestellt worden ist — so bin ich gerne bereit, den betreffenden Herren, die sich um Einzel-

heiten interessieren, Auskunft zu erteilen. Aber ich muß entschieden bestreiten, daß speziell in dem Falle, den der Herr Abg. Benedey gemeint zu haben scheint, eine unbillige Bevorzugung eines jungen Assessors eingetreten sei. Die Lokation wird immer in erster Reihe entscheidend sein. Allerdings haben wir schon Leute mit sehr guter Lokation abgewiesen, aber aus Gründen, die wir jederzeit vertreten können und die ich demjenigen gegenüber, der sich für einzelne Fälle interessiert, jederzeit zu vertreten bereit bin.

Wenn ich also sage: 1. Wir wollen den Titel „Gerichts-assessor“ allen jungen Juristen gern konzedieren, 2. wir wollen in der Uebergangszeit, die sich ja noch auf Jahre erstreckt, durchaus schonend verfahren, 3. wir geben die Versicherung, daß wir nach wie vor nach Billigkeit und Gerechtigkeit und vor allem auf Grund der Lokation verfahren werden, dann sollte ein Grund nicht vorhanden sein, dieses — man kann es doch eigentlich, wenn man das Kind beim rechten Namen nennt, nicht anders nennen — dieses Mißtrauensvotum der Regierung zu geben. Denn ein Mißtrauensvotum liegt darin, wenn erklärt wird: „Ihr müßt alle nehmen.“ Das kann ja nur heißen: „Wenn Ihr nicht alle nehmt, dann ist es uns zweifelhaft, ob in der Tat so verfahren wird, wie wir es wünschen müssen.“ Ich bitte also dringend, nach diesen meinen bestimmten Erklärungen die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen und nicht einen Anlaß zu einem Zusammenstoß zwischen dem Hohen Hause und der Regierung zu geben, zu dem meines Erachtens irgend ein genügender Grund nicht vorhanden ist.

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Wilkens wird hierauf die Sitzung unterbrochen, damit die Fraktionen zu der Erklärung des Staatsministers über die Assessorenverordnung sofort Stellung nehmen können.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält das Wort Abg. Kopf (Zentr.): Der letzte Teil der Erklärung des Herrn Staatsministers hat sich bezogen auf die Assessorenverordnung vom 15. Mai vorigen Jahres bzw. auf den Antrag, den ich, unterstützt von Mitgliedern aller Parteien des Hauses, am letzten Freitag hier eingebracht habe. Es hat sich im Laufe der Debatte ergeben, daß dieser Antrag seine gute Berechtigung hat. Er ist ja nicht bloß durch die Unterschriften von allen Parteien dieses Hauses, aus der Mitte aller Parteien unterstützt worden, auch sämtliche Redner ohne Ausnahme haben ihre schweren Bedenken gegen diesen § 16 der genannten Verordnung hier zum Ausdruck gebracht.

Die Grob-Regierung hat sich ja allerdings bemüht, diese Bedenken zu widerlegen. Ich möchte meinerseits feststellen, daß es ihr in keiner Weise gelungen ist, sie in vollem Umfange zu zerstreuen. Der Herr Staatsminister hat vorhin gemeint, im wesentlichen bringe die Verordnung nichts anderes, als was bisher auch schon gegolten habe. Demgegenüber möchte ich sagen, daß diese Darstellung eine Stütze in dem Wortlaut des § 16 nicht findet. Was wir in § 16 zu beanstanden hatten, das war einmal die ganz neue Bestimmung, wo es heißt: „Die Uebernahme derjenigen, die das zweite Examen gemacht haben, erfolgt nur nach Bedarf.“ Den beteiligten Ministerien bleibt anheimgegeben, vor Jahreschluss für das folgende Jahr innerhalb ihres Geschäftskreises den Bedarf festzustellen und nach Gutfinden bekannt zu geben.“ Es soll also nicht einmal denjenigen, die ein befriedigendes Examen gemacht haben, auch bei guter dienstlicher und persönlicher Führung, die Anwartschaft auf spätere Erlangung eines Staatsamtes eröffnet sein, sondern es soll lediglich ent-

schieden werden, „wieviel man bräucht“. So war es früher nicht. Früher war die Uebung die, daß bei der Zulassung im wesentlichen alle genommen worden sind. Die Verwaltung hat ja immer von vornherein ihre Leute ausgewählt. Höchstens die Allerletzten sind nicht genommen worden; man hat ihnen gleich eröffnet: „Für Euch haben wir keine Verwendung, weil Eure Leistungen zu gering sind.“ Jetzt aber soll Jahr für Jahr nach dem Bedarf entschieden werden. Dagegen bestanden bei vielen Mitgliedern des Hauses die größten Bedenken. Wenn im Dezember der Bedarf festgestellt wird u. es ist im Januar Examen, so kann es sein, daß eine weit größere Anzahl das Examen gut besteht, als der festgestellten Bedarfsziffer entspricht, so daß eine Reihe zurückgewiesen werden kann. Das kann nicht unser Wunsch sein. Dieses Bedenken ist auch nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers noch keineswegs weggeräumt.

Die Grobsh. Regierung hat nun freilich gesagt: „Wie sollen wir es anfangen, um der Kalamität der Ueberfüllung vorzubeugen?“ Ich bemerke, daß eine derartige Kalamität bisher schon vorgekommen ist, bei den Fortpraktikanten, und nach einer kürzlich gehörten Erklärung der Grobsh. Regierung schon in Wälde auch bei den Philosophen bevorsteht. Aber nie ist man bei den Fortpraktikanten dazu übergegangen, die zurückzuweisen, die nicht zu den ersten gehören. Man hat sich dort gesagt, wie wir Antragsteller es uns auch bei den Juristen gesagt haben. Die Sache müsse sich von selbst regeln, der Andrang wird nachlassen, wenn eine Zeit lang die Beförderung so schlecht gewesen ist, daß der Beruf nichts Vortreffliches mehr bietet.

Bei diesem Anlaß glaube ich aber meine Ueberzeugung dafür aussprechen zu sollen, daß die Wurzel des Übels nach einer anderen Richtung hin liegt, nämlich darin, daß man auf den Mittelschulen nicht streng genug ist. Wenn die Grobsh. Regierung immer hervorhebt, die Prüfungsergebnisse seien teilweise nicht genügend gewesen, so möchte ich denn doch hervorheben, daß auf den Universitäten den Studenten heute viel mehr geboten wird, wie zu unserer Zeit. Sie haben praktische Vorbereitungskurse, das Studium ist ihnen hierdurch erleichtert, sie sind auch nach meiner Beobachtung nicht unfleißiger, als die Studenten zu unserer Zeit. Wenn sie trotzdem weniger leisten sollten, als vor 20 Jahren — ich kann das kaum glauben — dann muß es wo anders fehlen, nämlich an der Mittelschule. Gerade dem Umstand, daß man dort etwa lax vorgeht, ist es zuzuschreiben, daß nicht bloß der juristische Beruf, sondern allgemein die gelehrten Berufe an Ueberfüllung leiden. Das kann allerdings eine Kalamität werden, der die Grobsh. Regierung scharf ins Auge sehen muß. Man wirke darauf hin, daß schon in den unteren Klassen der Mittelschulen mündigbegabte Elemente abgeschoben werden, aber auch hinauf bis in die oberen Klassen. Dort sind die jungen Leute in einem Alter, in dem sie sich noch einem anderen Beruf zuwenden können. In den Kreisen der Geschäftsleute wird mit Recht häufig Klage darüber geführt, daß sie Mangel an begabteren Lehrlingen haben, weil so viele studieren wollen, nicht nur vom Beamtenstand, sondern auch vom Bürgerstand, in dem auch vielfach die Meinung herrschend geworden ist, daß, wenn der Sohn in der Schule einigermaßen Begabung erkennen läßt, er womöglich dem Studium zugeführt werden soll, als ob er zum Handwerker oder Kaufmann zu gut wäre. Wir leiden an einer gewissen Beamtenmüch, wenn ich mich so ausdrücken darf. Alles drängt sich in die Staatskarriere. Da liegt also die Krankheit und dem muß entgegengewirkt werden. Das kann in der Weise geschehen, daß wir unsere Volksschule heben, gute Bürgerschulen schaffen, die

für den Geschäftsstand eine praktische Vorbereitung bilden und daß wir die neun- oder siebenklassigen Mittelschulen nicht fortwährend bevorzugen. Das glaube ich bei diesem Anlaß sagen zu sollen. Wenn die jungen Leute einmal vier Jahre lang Jurisprudenz studiert haben, das erste Examen und nachher noch das zweite gemacht haben, dann ist es zu spät, eine Auslese zu treffen. Dann ist es eine Grausamkeit, eine Härte, wenn man sie dann zurückweisen will, nachdem sie durch 12 Jahre oder noch länger darauf gerechnet haben, daß sie endlich am ersehnten Ziel angekommen sind und die Stellung erlangen, nach der sie von vornherein hingestrebten haben.

Ein Hauptbedenken, das wir noch gegen den erwähnten § 16 gehabt haben, ist gewesen, daß man verschiedene Titel eingeführt hat. Ich kann anerkennen, daß eine gute Absicht die Regierung bei der Regelung geleitet haben mag, sie hat aber gerade das Gegenteil erreicht. Darüber sind alle Redner einig gewesen, daß die dreifache Titulatur den einfachen Assessoren ein Stigma aufdrückt, das sie gradezu schädigen mußte. Mit dem heute erklärten Entgegenkommen der Regierung in diesem Punkte ist nun allerdings die Situation wesentlich geändert.

Ich möchte aber bei diesem Anlaß auch Stellung nehmen zu einer Bemerkung, die der Herr Geh. Rat Hübsch gegenüber meinen Äußerungen gemacht hat. Er meinte am Schlusse seiner Ausführungen, ich würde, nachdem ich ihn gehört hätte, doch sicher Anlaß nehmen, den kränkenden Vorwurf gegen die Regierung, als ob sie die Sache nicht genügend überlegt hätte, zurückzunehmen. Ich habe aus seinen Ausführungen natürlich gesehen, daß man in der Regierung über die Frage längere Zeit beraten und sie studiert hat. Ich habe auch meines Erinnerns nicht gesagt, daß sie die Sache nicht überlegt hätte. Nach dem Ähnlichen Berichte der „Karlsruher Zeitung“ habe ich vielmehr gesagt: „Ich glaube nicht“ — und dann in Klammer „ich möchte das wohl zugunsten der Grobsh. Regierung annehmen“ — „daß sie sich dieser schweren Bedenken beim Erlaß der Verordnung in vollem Maße bewußt gewesen ist usw.“ Das ist etwas anderes. Mit den letzten Worten wollte ich lediglich sagen, daß sie sich den Erschlag, den die Verordnung für die jungen Leute gehabt hat, nicht genügend klargelegt hat. Daß ich damit aber recht gehabt habe, geht daraus hervor, daß die Herren von der Regierung offenbar sich selbst überzeugt haben, daß die Titelfrage ganz unglücklich gelöst worden ist, indem sie nun selbst die Hand dazu bieten, daß eine Aenderung eintritt.

Der Herr Staatsminister hat dann gemeint, es sei nicht billig gewesen, daß wir den Antrag gestellt hätten, bevor die Grobsh. Regierung gehört war. Dem einzureichen, nachdem die Grobsh. Regierung gesprochen haben würde, sind aber dann nach Beratungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß es im Interesse der Grobsh. Regierung wahrscheinlich besser sei, wenn wir den Antrag schon vorher stellten. Andernfalls wäre die Gefahr entstanden, daß, wenn die Grobsh. Regierung schon vor Stellung des Antrags zum Worte gekommen wäre, nachdem erst zwei Redner sich gegen diese Verordnung geäußert hatten, die Grobsh. Regierung sich über die Stimmung des Hohen Hauses noch nicht recht ausgekannt und dann unter Umständen mit einer gewissen Schärfe den Gedanken einer Aenderung dieser Verordnung zurückgewiesen hätte und so in eine Situation getrieben worden wäre, die eher zu einem Konflikt geführt hätte, als das jetzt der Fall ist, wo ihre Äußerung in einem Zeitpunkt erfolgte, als der Antrag schon vorlag und sie aus den Unterschriften erkennen konnte, daß alle Parteien nahezu einmütig den Assessorenparagrafen verurteilen. Es

war also keineswegs eine Unbilligkeit, sondern es war wohl erwogen, und es ist in guter Absicht geschehen, daß unser Antrag schon vor der Aeußerung des Herrn Staatsministers eingebracht worden ist.

Nun hat uns der Herr Staatsminister gebeten, wir sollten die Frage jetzt beruhen lassen, wir sollten sie wenigstens nicht jetzt zum Austrag bringen. Er hat erklärt, die Regierung sei bereit, in drei Punkten, die er näher bezeichnet hat, uns entgegenzukommen. Einmal sollen die Titulaturen für alle Assessoren gleichmäßig werden. Auf dieser Seite des Hauses finden wir, daß das eine wesentliche Verbesserung der Verordnung sein wird. Ich setze allerdings dabei voraus, daß der Titel Gerichtsassessor dann auch denjenigen einfachen Assessoren, die bis jetzt nicht als Gerichtsassessoren aufgenommen sind, auf Ansuchen nachträglich erteilt wird.

Es ist dann vom Herrn Staatsminister weiter zugesichert worden, daß in schonendster Weise vorgegangen werden soll, namentlich während der Uebergangszeit. Auch das verstehe ich dahin, daß von denjenigen, die zurückgewiesen worden sind oder vielleicht nur deshalb gar nicht um die Aufnahme als Gerichtsassessoren nachgesucht haben — offenbar sind auch solche vorhanden —, weil ihnen eben privatim von maßgebender Seite gesagt wurde, sie hätten keine Aussicht, anzukommen —, daß man auch denen auf Ansuchen nachträglich mit tunlichstem Entgegenkommen begegnen wird, daß man sie, wenn ihre Leistungen, ihre Person und ihre Examensnote das irgendwie zulassen, noch aufnimmt.

Es ist dann namentlich — und das erachte ich für eine außerordentlich wertvolle Zusicherung des Herrn Staatsministers — versichert worden, daß der Maßstab, nach dem vorgegangen werden soll, ein durchaus objektiver sein solle und daß die Lokation nach wie vor bei der Auswahl im wesentlichen ausschlaggebend sein soll.

Wir erachten diese Zusicherungen, die der Herr Staatsminister gemacht hat, für so außerordentlich entgegenkommend und wertvoll, daß wir uns mit diesem Erfolge unseres Antrages zunächst zufrieden geben. Um einen Konflikt nicht heraufzubehämmern, haben wir uns entschlossen, den Antrag zurückzuziehen. Diejenigen von meiner Partei, die ihn unterzeichnet haben, haben mich ermächtigt, das auch in ihrem Namen zu erklären. Ich habe mich weiterhin vorhin durch Anfrage verlässigt, daß die anderen Antragsteller die gleiche Stellung einnehmen, und ich kann also erklären, daß der Antrag von allen Seiten zurückgezogen wird. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß damit die Frage noch keineswegs aus der Welt geschafft ist. Die großen Bedenken, die wir speziell dagegen haben, daß nach der Verordnung die Aufnahme von Assessoren in den staatlichen Dienst sich nur nach dem jeweiligen Bedarf richten sollte, sind nicht aus der Welt geschafft. Ich nehme ja nicht an, daß die gegenwärtige Regierung irgend einen Mißbrauch mit dieser Ordnung der Sache treiben wird, aber das spreche ich wiederholt aus, daß in Zeiten hochgehender politischer Leidenschaften es doch denkbar wäre, daß in einem Jahre der Bedarf sehr engberzig bestimmt wird, wenn gerade wenig protegierte Leute im Examen gewesen sind, und dann in einem anderen Jahre vielleicht sehr weitherzig, wenn protegierte Leute darunter sind. Was soll es überhaupt heißen, Aufnahme nach Lage des Bedarfes! Wenn die Regierung sich nach dieser Verordnung richten will, könnte sie während der nächsten drei oder vier Jahre jedes Jahr zu allen, die das Examen bestanden haben, auch zu denen, die die Note „gut“ haben, ganz wahrheitsgemäß sagen: Es ist kein Bedarf da. Wenn man sich diese Konsequenz vergegenwärtigt, kann man nicht im Zweifel darüber sein, daß die Verordnung auf die Dauer nicht halt-

bar wäre. Ich möchte deshalb an die Großh. Regierung die Bitte richten, daß sie alles, was in diesem Hohen Hause in dieser Frage ausgeführt worden ist, bei der in Aussicht gestellten Revision dieser Landesherriichen Verordnung in Erwägung zieht, und daß sie womöglich auch in den Punkten, in denen sie eine Aenderung noch nicht zugesagt hat, zu einer solchen gelangen möge, damit die Sache endgültig aus der Welt geschafft ist. Denn sonst müßten wir im nächsten Landtage auf die Sache abermals zurückkommen. Es liegt doch auch im Interesse der Großh. Regierung, daß nach dieser Richtung auf einmal eine glatte Rechnung geschaffen wird. Darauf glaube ich kann ich mich beschränken, soweit der Assessorenparagrah in Frage steht.

Nun habe ich mich auch in der allgemeinen Beratung zum Wort gemeldet, weil ich doch notwendig auf einige Bemerkungen erwidern muß, die im Verlaufe der Debatte gegenüber meinen Ausführungen vom letzten Donners- tag gemacht worden sind.

Zunächst ist es der Herr Kollege Birkenmayer gewesen, der mir mit einer Rede entgegengetreten ist. Er hätte seine ganze Rede sicherlich nicht zu halten brauchen, wenn er die Geduld gehabt hätte, das, was ich über Waldshut gesagt habe, bis zu Ende anzuhören. Er war aber so unvorsichtig, gleich wie er das Wort Waldshut gehört hat, das Lokal zu verlassen (Heiterkeit), und insfolgedessen hat er dann das nicht gehört, was ich gesagt habe. Er hat mir unterstellt, ich hätte gesagt, daß das Richterkollegium in Waldshut vermindert werden müßte. Ich habe gerade das Gegenteil gesagt. Ich habe erklärt, daß ich die Großh. Regierung erliche, nun einmal eine Prüfung eintreten zu lassen, ob nicht bei dem oder jenem weniger beschäftigten Landgericht auch einmal eine Verminderung der Landgerichtsratsstellen eintreten könne, und ich habe dann dabei, weil mir nach der Statistik das nächstliegende Beispiel zu sein schien, Konstanz erwähnt. Von Waldshut und von Rosbach habe ich ausdrücklich gesagt: Eine Verminderung der Richterstellen werde dort nach meiner Ueberzeugung nicht möglich sein, weil dann der Gerichtshof zu wenig besetzt sein würde und weil dann ein Zustand eintreten müßte, wonach die Zugehörigkeit von Amtsrichtern als Hilfsrichter in Permanenz erklärt werden müßte. Das Letztere hat nun der Herr Kollege Birkenmayer auch ausgeführt; er hat genau das gleiche wie ich gesagt, und von einer Widerlegung dessen, was ich bezüglich der Besetzung des Waldshuter Gerichtshofes gesagt habe, kann keine Rede sein. Ich stelle vielmehr fest, daß ich ihm keinerlei Veranlassung zu seinen Bemerkungen gegeben habe.

Dann hat sich auch der Herr Staatsminister wegen meiner Bemerkung über Konstanz gegen mich gewendet in einer Weise, gegen die ich auf's energischste Verwahrung einlegen muß. Er hat damit begonnen, daß er gesagt hat, er wisse nicht, aus welchem Grunde ich eine solche Abneigung gegen Konstanz hätte, daß ich hier der Verminderung der dortigen Richterstellen das Wort rede. Ich muß sagen: Die Unterstellung, als ob ein Abgeordneter aus irgend welcher Abneigung gegen den oder jenen Ort, vielleicht gar gegen die oder jene Persönlichkeit, hier sachliche Wünsche vorbringen könnte, ist schwer verlegend! Deswegen muß ich hier in aller Ausdrücklichkeit feststellen, daß mir selbstverständlich irgend welche Abneigung gegen Konstanz durchaus ferngelegen hat und fernliegt. Es wird mir nicht im Traume einfallen — das sage ich auch dem Herrn Kollegen Benedey, der gleichfalls meine diesbezüglichen Bemerkungen bemängelt hat —, eine Benachteiligung oder ungerechtfertigte Verkürzung von Konstanz zu beantragen, sondern ich habe diese Stadt nur beispielsweise genannt; ich habe lediglich aus einem

Vergleich der Geschäftsnummern der großen Landgerichte mit denen der kleinen die Ueberzeugung gewonnen: Entweder sind an den großen die Richter viel zu stark oder an den kleinen etwas zu mäßig beschäftigt. Ich habe auch nicht gesagt, daß nun etwa gleich ein oder mehrere Räte aus Konstanz wegversetzt werden müßten, sondern ich habe lediglich die Regierung gebeten, die Sache zu prüfen. Das muß aber einem Abgeordneten verstatet sein.

Ich möchte dann gegenüber den Ausführungen der Herren Kolb und Pfeifle und einiger anderer Herren über die Schwurgerichte eine kurze Bemerkung machen. Die Herren haben die Vorzüge der Schwurgerichte hervorgehoben. Ich will in dieser späten Stunde nicht alle die Bedenken vortragen, die man gegen sie haben kann und die ich gegen sie habe. Es steht hier Ansicht gegen Ansicht. Ich kann den Herren nur sagen: Ich befinde mich in sehr guter Gesellschaft; es gibt eine Menge hochangesehener Rechtslehrer, die schon die schwersten Bedenken gegen die Schwurgerichte ausgesprochen haben. Ich glaube auch, daß die Herren, wenn sie so sehr für die Erhaltung der Schwurgerichte eifern, doch zu sehr verkennen, daß das, was an den Schwurgerichten so hoch gehalten wird, nicht etwa die gegenwärtige Art der Bildung der Schwurgerichte ist, sondern die Zuziehung des Laienelements zur entscheidenden Mitwirkung. Ich will aber auch hier nochmals erklären, daß ich den erweiterten Schöffengerichten den Vorzug gebe. Wenn wir ein Kollegium von juristisch gebildeten Richtern in der Minderzahl und daneben eine Laienmehrheit haben (das wäre ein erweitertes Schöffengericht), so ist nach meinem Dafürhalten dem beschriebenen Gedanken, der in der Zuziehung der Laienwelt zu erblicken ist, vollauf Rechnung getragen; es ist lediglich ein Unterschied in der Methode, ob man das eine oder andere für richtiger hält. Es ist auch garnicht so, wie der Herr Kollege Kolb gemeint hat, als ob die Laien sich von dem Vorsitzenden einfach überstimmen oder überreden ließen. In unserer Zeit der breitesten Offenlichkeit fehlt es auch im einfachen Volke nicht an Männern mit festem Rückgrat; sie lesen die Zeitungen, auch sie bilden sich ein Urteil. Ich bin fest überzeugt, daß Laien, namentlich, wo sie in einer nennenswerten Zahl zugezogen werden, wie es bei diesen erweiterten Schöffengerichten der Fall wäre, sich recht wohl zur Geltung bringen würden; denn einer oder zwei sind ganz gewiß immer darunter, die ihre Ansicht energisch zu vertreten in der Lage sein werden.

Ich möchte mich also gegen die Auslegung verwahrt haben, als ob ich gegen die Zuziehung der Laien überhaupt wäre. Ganz und gar nicht. Ich bin für die Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtspflege in erweitertem Maße dafür: Ich bin dafür, daß die Strafkammer beseitigt und auch statt ihrer erweitert-Schöffengerichte, also mit Zuzug aus der Laienwelt, geschaffen werden. Daraus können die Herren am besten ersehen, daß die Meinung, von der offenbar der eine oder andere ausgegangen ist (als ob ich gegen die Zuziehung von Laien sei), eine irrthümliche ist.

Es ist dann namentlich gegen meine Aeußerung polemisiert worden, daß unsere Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte wieder dem Amtsgericht angegliedert und daß dort auch Rechtsanwälte wieder zugelassen werden sollten. Es haben sich die Herren Kollegen Kolb und Pfeifle gegen diese meine Bemerkung geäußert. Sie haben gemeint, es ergeben sich hieraus Nachteile für das Publikum: Einmal seien beim Amtsgericht die Richter mit dem Leben weniger verwachsen wie die jetzigen Gewerbegerichtsvorsitzenden. Damit tritt man unseren Richtern doch wohl zu nahe: man muß voraussetzen, daß

unsere Richter Leute sind, die mitten im Leben stehen, die unsere gewerblichen Verhältnisse genau so gut kennen wie die jetzigen Vorsitzenden der Gewerbegerichte, die Bürgermeister. Es sitzen ja hüten und drüben vom Vorsitzenden Laien; die sollen nicht fortfallen, auch wenn das Gewerbegericht an das Amtsgericht angegliedert wird. Und was die Zuziehung der Rechtsanwälte betrifft, so weiß ich eben doch aus einer Reihe von Fällen, daß die Beteiligten — und zwar nicht etwa bloß Arbeitgeber, sondern sehr häufig auch Arbeitnehmer — manchmal in eine recht unangenehme Lage kommen, weil sie keine juristischen Berater mitnehmen dürfen. Wenn mir entgegengehalten wird, die Arbeiter hätten kein Geld, um einen Rechtsanwalt anzustellen, sie würden also in die schwächere Position kommen, so muß ich demgegenüber doch darauf hinweisen, daß wir bekanntlich in unserer Prozedurordnung das Institut der Armenanwaltschaft haben. Wir Anwälte werden jahraus, jahrein in außerordentlich starkem Maße zur Armenanwaltschaft herangezogen. Wir würden auch das noch tragen, wenn wir wie bei andern Gerichten, so auch beim Gewerbegerichte, eine Armenpartei vertreten müßten.

Der Herr Kollege Obkircher hat in Erwiderung darauf, daß von der Verurteilung eines badischen Staatsanwaltes — des Herrn Jungmanns, er ist ja heute wiederholt genannt worden — die Rede war, unter anderem ausgeführt (und zwar in Anknüpfung an das, was auch der Herr Staatsminister gesagt hat), daß eine Verurteilung wegen Beleidigung den Mann an sich jedenfalls in keiner Weise seines Amtes unwürdig mache oder überhaupt geeignet sei, deswegen Mißtrauen gegen seine öffentliche Tätigkeit zu erwecken. Ich kann dem ja an sich beipflichten. Er hat dann weiter ausgeführt, die Rechtsprechung leide daran, daß bei der Führung des Wahrheitsbeweises insofern eine Lücke sei, als bei einer formalen Beleidigung eben schließlich einer, der eigentlich von Rechts wegen freigesprochen werden müßte, doch verurteilt werden könnte. Es dürfte einer nicht sagen, was schwarz ist, sei schwarz, und wenn ein Blatt gelogen habe, es habe gelogen u. dgl., sonst komme der Begriff der formalen Beleidigung. Nun, in dem Falle, den er im Auge gehabt hat, in dieser Klage der „Freien Stimme“ in Radolfzell (Abg. Dr. Obkircher: Davon habe ich nicht gesprochen!) — nun es war der Fall natürlich gemeint, es konnte gar nichts anderes gemeint sein — lag die Sache doch wesentlich anders, und deswegen habe ich das in dieser späten Stunde zur Sprache gebracht, weil das nicht unwidersprochen hinausgehen darf. Wir kämen zu merkwürdigen Konsequenzen, wenn es gestattet sein sollte, daß deswegen, weil vielleicht ein Blatt einmal eine objektiv unwahre Nachricht gebracht hat, vielleicht sogar mehrmals nachweislich objektiv unwahre Behauptungen gebracht hat, der betr. Zeitung oder dem betr. Manne, dem Redakteur oder wer es sein mag, nun zugerufen werden dürfte, es sei das verlogenste Blatt auf der ganzen Welt. Das wäre ein merkwürdiger Schutz der Ehre in einem Rechtsstaate, wenn man solches irgendwie straffrei lassen wollte. Also so leicht lag die Sache nicht. Wenn eben ein Staatsanwalt in diesen starken Ausdrücken sich ergeht, so muß er die Konsequenzen tragen. Man kann da nicht sagen, eigentlich ist das ein bedauerlicher Zustand, sondern ich meine, es ist ein Gebot der Rechtsordnung, daß in einem solchen Falle der beleidigten Ehre in der That ihr Recht gegeben wird!

Die Grohh. Regierung hat auf einige Punkte, die ich ausgeführt habe, entgegenkommend geantwortet. Ich erinnere nur an die Verbesserung der Bezüge der Assessoren, die Vorbildung der Aktiare usw. Ich will das nicht im Einzelnen erwähnen. Bezüglich eines Wunsches, den ich

schon zum zweitenmale vorgetragen habe, hat sie sich jedoch ablehnend verhalten. Er betrifft das Ausschreiben der offenen Richterstellen zur Bewerbung. Ich bin der Meinung, daß das, was der Herr Staatsminister nach der Richtung vorgetragen hat, in gar keiner Weise stichhaltig ist. Er hat ausgeführt, unser Land sei ja klein, und jeder erfahre es, wenn eine Stelle frei werde; es meldeten sich ja Leute so wie so, es sei daher nicht notwendig, die Ausschreibung vorzunehmen. Damit ist aber die Sache nicht abgemacht. Der Herr Kollege Schmidt-Karlsruhe hat ihm schon erwidert, daß gewöhnlich, wenn eine obere Stelle frei werde, das im Gefolge habe, daß nachher dann fast gleichzeitig oder gleichzeitig eine ganze Reihe Stellen frei und neu besetzt werden. Man weiß aber nur von der obersten freigewordenen Stelle, daß sie frei geworden ist. Zweifellos wäre es eine wesentlich bessere Garantie für eine allen berechtigten Wünschen entsprechende, möglichst unparteiische Besetzung, wenn man allen Beteiligten durch Publikation die Möglichkeit gibt, daß sie die Vakanz

rechtzeitig erfahren und sich rechtzeitig bewerben können, daß sie der Stelle nicht nachzulaufen brauchen, sondern abwarten können, bis ein solches Ausschreiben kommt. Ich möchte deshalb die Berücksichtigung meines Wunsches nochmals dringend empfohlen haben.

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 25 Minuten.

* Karlsruhe, 21. Januar. 16. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 22. Januar 1908, vormittags halb 10 Uhr: Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:

2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Ged und Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäußle in Rintheim) betr. — Drucksache Nr. 22 —